

# Dotschnart

## Botschaft

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 27. Oktober 2011,  
um 20.00 Uhr im Gemeindesaal



### Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28. April 2011
3. Beschlussfassung über die Totalrevision des Gesetzes betreffend das Elektrizitätswerk Samedan
4. Beschlussfassung über die Abwasserreinigung Oberengadin
  - 4.1 Beschlussfassung über die Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin
  - 4.2 Kreditbegehren von CHF 5 Mio. inkl. MWST für die Erarbeitung eines Bauprojektes inklusive eines Kostenvorschlages für die zentrale ARA in S-chanf, davon CHF 906'500 zulasten der Gemeinde Samedan
5. Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung
  - 5.1 Zonenplan 1:1000 Chiss, Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Chiss, Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Wohnzone 2 Chiss)
  - 5.2 Zonenplan 1:1000 mit Gestaltungselementen Sper l'En, Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Sper l'En, Art. 56b Baugesetz (Hotel- und Wohnzone Sper l'En), Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Hotel- und Wohnzone Sper l'En)
  - 5.3 Zonenplan 1:1000 Parzelle 1336 (Waldabstandslinie Suot Staziun – Depot der RhB)

- 5.4 Zonenplan 1:1000 mit Gestaltungselementen Hotel Bernina, Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Hotel Bernina, Art. 56a Baugesetz (Hotel- und Wohnzone Bernina), Art. 105b Baugesetz (Übergangsrecht zur Hotel- und Wohnzone Bernina), Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Hotel- und Wohnzone Bernina), Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchfahrtschöpfung
6. Ausblick auf die Finanzplanung
7. Varia

### Traktandum 3

#### Beschlussfassung über die Totalrevision des Gesetzes betreffend das Elektrizitätswerk Samedan

##### Cuort e böin / In Kürze

*La ledscha actuala davart l'ouvra electrica datescha da l'an 1981 e dess gnir adatte da a las cundiziuns da basa leghelas da confederaziun, chantun e vschinauncha. A listess mumaint dessan las regulaziuns gnir actualisedas ed adattedas als bsögn d'hozindi.*

Das geltende EW-Gesetz aus dem Jahre 1981 soll an die rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund, Kanton und Gemeinde angepasst werden. Dabei werden gleichzeitig die Regelungen aktualisiert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

##### 3.1 Ziele der Revision

Das geltende EW-Gesetz stammt aus dem Jahre 1981. In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich verändert, namentlich durch den Erlass des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der entsprechenden Anschlussgesetzgebung des Kantons (StromVG GR). Ferner hat auf

kommunaler Ebene die Gemeindeverfassung und die Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes eine Überarbeitung erfahren.

Diese Änderungen in den übergeordneten Rechtsgrundlagen machen eine Revision des EW-Gesetzes erforderlich. Das primäre Ziel der Revision besteht folglich in einem Nachvollzug der kommunalen Bestimmungen. Die Revision bietet ferner die Möglichkeit, die Regelungen im EW-Gesetz zu aktualisieren und an die heutigen Bedürfnisse anzupassen.

##### 3.2 Wichtigste Revisionspunkte

Die gewichtigste Änderung erfährt das EW-Gesetz durch die vom Bundesrecht vorgeschriebene Entflechtung der Stromversorgung in die Bereiche Energieerzeugung, Verteilnetzbetrieb und Energiebelieferung. Das revidierte Gesetz folgt auch in systematischer Hinsicht dieser Unterteilung.

Ein weiterer Hauptrevisionspunkt liegt in der Überprüfung und Aktualisierung der Kompetenzbereiche der verschiedenen Gemeindeorgane. Diese folgen der revidierten Gemeindeverfassung und berücksichtigen die vom StromVG und vom StromVG GR gewährten Handlungsspielräume.

Das revidierte EW-Gesetz äussert sich detaillierter zu den Grundsätzen der Finanzierung, namentlich in Bezug auf die Gewinnverwendung und bei der Erhebung von öffentlichen Abgaben im Elektrizitätsbereich.

Schliesslich beinhaltet das EW-Gesetz neu die Möglichkeit, einen Anteil des Betriebsgewinnes für energetische Massnahmen einzusetzen. Mit diesen finanziellen Mit-

teln können öffentliche oder private Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Senkung des Energieverbrauchs in der Gemeinde, dies im Sinne des Labels Energiestadt, unterstützt werden.

Die Revision beschränkt sich auf die notwendigen Anpassungen. Das Grundkonzept der Elektrizitätsversorgung in der Gemeinde, namentlich die Führung eines gemeindeeigenen Elektrizitätswerkes als Regiebetrieb sowie die Beibehaltung des elektrischen Verteilnetzes im Gemeindeeigentum, ist nicht angetastet worden.

### 3.4 EW-Gesetz

Synopsis EW-Gesetz vgl.  
Anhang ab Seite 14.

### 3.5 Proposta / Antrag

*La suprastanza cumünela propuona d'approver la revisiun totela da la ledscha davart l'ouvra electrica da Samedan.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: Zustimmung zur Totalrevision des Gesetzes betreffend das Elektrizitätswerk Samedan.

## Traktandum 4

### Beschlussfassung über die Abwasserreinigung Oberengadin

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen die Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2011, an der Sie über die Bildung eines Gemeindeverbandes (Zweckverbandes) für die Abwasserreinigung samt Genehmigung der Statuten dieses Verbandes mit dem Namen «Abwasserreinigung Oberengadin ARE» und über die Gewährung eines Projektkreditkredites von CHF 5 Mio. inkl. MWST, davon zu Lasten der Gemeinde Samedan CHF 906 500, für eine regionale Abwasserreinigungsanlage Oberengadin (St. Moritz bis S-chanf) in S-chanf zu befinden haben.

### Cuort e böin / In Kürze

*Prubabelmaing al cumanzamaint dals ans 20 saron las sarineras da Staz, Sax e Furnatsch rivedas a la fin da lur perioda da funcziun e dessan gnir rimplazzedas tres üna sarinera centrela a S-chanf. Per realiser quist'intenziun dess gnir fundeda*

*ün'uniun d'interess traunter las vschinachas da San Murezzan, Schlarigna, Puntraschigna, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz e S-chanf. Per l'elavuraziun d'ün proget da fabrica per la sarinera centrela a S-chanf dess gnir concess a quist'uniun ün credit da CHF 5 milliuns incl. IPV, la part da Samedan s'amuntand a CHF 906 500.*

Die ARA Staz, Sax und Furnatsch werden voraussichtlich anfangs der 20er Jahre am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sein und sollen durch eine zentrale ARA in S-chanf ersetzt werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll ein Zweckverband bestehend aus den Gemeinden St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf gegründet werden. Für die Erarbeitung eines Bauprojektes für die zentrale ARA in S-chanf soll diesem Verband ein Kredit von CHF 5 Mio. inkl. MWST, davon zu Lasten der Gemeinde Samedan CHF 906 500, gewährt werden.

#### 4.0.1. Ausgangslage

Das Oberengadin bildet mit Bezug auf seine Hydrologie ein einmaliges Gewässersystem im Alpenraum, welches sich in den oberen Abschnitt der Seenlandschaft und den unteren Abschnitt mit dem Inn samt seinen zahlreichen Zuflüssen und Auengebieten unterteilen lässt. Hier befindet sich bspw. die höchstgelegene Äschenpopulation Europas und die einzige im Einzugsgebiet der Donau. Dieses wertvolle und empfindliche ökologische System gilt es vor den Einflüssen der Zivilisation nachhaltig zu schützen.

Die Hauptprobleme des Gewässerschutzes im Oberengadin bilden die Gefällsverhältnisse und die Verbauungen im Inn, die Restwassermengen infolge der Wasserkraftnutzung, die starken und schwankenden Abwasserfrachten aus den Siedlungen, dies insbesondere in Zeiten niedriger Temperaturen und tiefer Wasserführung im Inn sowie, dies ist aber nicht nur im Oberengadin der Fall, die zunehmenden Mikroverunreinigungen. Die drei bestehenden Kläranlagen Staz (seit 1971 in Betrieb), Sax (seit 1983 in Betrieb) und Furnatsch (seit 1980 in Betrieb) können die gesetzlichen Anforderungen an die Wasserqualität (Wasserqualität des gereinigten Abwassers) in qualitativer und zeitlicher Hinsicht nur noch teilweise erfüllen. So können die Einleitbedingungen

insbesondere mit Bezug auf den Stickstoff nur teilweise eingehalten werden.

Nachdem der durchgehende Ableitungskanal für das (gereinigte) Abwasser von Celerina bis nach S-chanf inkl. der Überleitung in den Freispiegelstollen der Engadiner Kraftwerke realisiert und im Sommer 2009 in Betrieb genommen werden konnte, soll nun der Bau einer zentralen ARA in S-chanf in Angriff genommen werden. Der bestehende Ableitungskanal wird nach Inbetriebnahme der zentralen Anlage für die Zuleitung des ungereinigten Abwassers genutzt. Um diese Anlage zu planen, zu erstellen und zu betreiben soll ein Zweckverband der Gemeinden St. Moritz bis und mit S-chanf gegründet werden. Nach der Inbetriebnahme der neuen ARA in S-chanf sollen die bestehenden Zweckverbände ARA Staz, ARA Sax und ARA Furnatsch aufgelöst werden. Die bestehenden Abwasserreinigungsanlagen werden, soweit dies notwendig ist, noch zum hydraulischen Ausgleich durch den neuen Verband genutzt. Im Weiteren entscheiden die Zweckverbände über die Weiterverwendung der Anlagen.

Für die Bearbeitung des Projektes der zentralen ARA in S-chanf wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher je ein Vertreter der drei Abwasserverbände, ein Vertreter des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt sowie ein Betriebsleiter einer ARA Einsitz nehmen.

#### 4.0.2. Projektbeschreibung

Die drei bestehenden ARA Staz, Sax und Furnatsch sollen durch eine zentrale Anlage in S-chanf am jetzigen Standort der ARA Furnatsch ersetzt werden. Die neue Anlage soll den modernsten Anforderungen an die Abwasserreinigung genügen und modular aufgebaut werden, so dass weitere Gemeinden und Fraktionen an diese ARA angeschlossen werden können. Das gereinigte Abwasser wird von der ARA über den Freispiegelstollen in das Ausgleichsbecken Ova Spin weitergeleitet. Dies hat den Vorteil, dass die Reststoffbelastung der weiter unten liegenden Gewässer zusätzlich reduziert werden kann.

Mit der Realisierung des Ableitungskanals von Celerina nach S-chanf wurde der Inn von St. Moritz bis S-chanf von gereinigtem Abwasser befreit, was eine wesentliche ökologische Aufwertung des gesamten

hydrologischen Systems bedeutet. Mit der Realisierung einer zentralen ARA in S-chanf sollen die betriebswirtschaftlichen Vorteile (Bau und Betrieb nur einer Anlage anstelle von drei Anlagen) dieses Ableitungskanals genutzt werden.

Die zentrale Anlage soll in einem ersten Schritt auf ca. 100 000 Einwohnergleichwerte (Einwohnergleichwert = durchschnittliche Schmutzmenge, welche durch einen Einwohner verursacht wird unter Berücksichtigung des Gewerbes, des Tourismus, der Hotellerie etc.) ausgelegt werden. Damit die Anlage jederzeit erweitert werden kann, soll sie modular aufgebaut werden.

Über die Kosten der neuen zentralen Anlage können derzeit keine genauen Angaben gemacht werden. Ein Vergleich mit repräsentativen Kläranlagen zeigt Werte von CHF 600 bis CHF 1100 pro Einwohnergleichwert. Im Sinne einer **Annahme** ist aufgrund des jetzigen Kenntnisstandes von Gesamtkosten von ca. CHF 80 Mio. auszugehen. Erst ein Bauprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % kann genauere Zahlen liefern.

#### 4.0.3 Zum Projektierungskredit

Für die Erarbeitung eines Bauprojektes wird ein Gesamtkredit von CHF 5 Mio. inkl. MWST beantragt. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Grundlagenbeschaffung:

- Hydraulische Belastungen
- Datenerhebungen bei den Gemeinden und den ARA

- Biologische Belastungen
- Bedürfnisse der Gemeinden
- Örtliche Gegebenheiten, Anschlusspunkte etc. CHF 0.5 Mio.

Verfahrensevaluation (Verfahrenswahl Biologie, mechanische Reinigung, Schlamm, weitere Verfahren)  
Umweltverträglichkeitsprüfung CHF 1,0 Mio.

Bauprojekt inkl. Kostenvoranschlag mit einer Kostengenauigkeit Genauigkeitsgrad von +/- 10% CHF 3,5 Mio.

**Total CHF 5.0 Mio.**

Mit diesem Planungskredit wird dem Verband bzw. den Verbandsgemeinden eine Grundlage für den Entscheid über den Baukredit erarbeitet. Eine abgestufte Kreditvergabe für die Planung ist nicht sinnvoll, da ein Vorprojekt eine Kostengenauigkeit von +/- 20 % aufweist. Das Ausführungsprojekt ist Bestandteil des Baukredites.

Die Kosten von CHF 5 Mio. für die Erarbeitung des Bauprojektes scheinen hoch zu sein. Dabei gilt es aber zu beachten, dass es sich um ein sehr komplexes Projekt handelt. Es bedarf dabei des Zusammenspiels zahlreicher Fachleute (Verfahrensingenieur, Statiker, Elektroplaner, Heiz- und Klima-Lüftungsingenieur, Umweltingenieur, Architekt etc.). Auch zeigen die Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten, dass das Kosteneinsparungspotenzial in der Projektphase, d.h. bei der Grundlagenermittlung, beim Vorprojekt und bei der Verfahrensevaluation um ein Vielfaches

grösser ist, als bei der Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten bzw. bei der Bauausführung. Es ist daher angezeigt, in eine gründliche Planung zu investieren. Diese Investitionen werden sich bei der Realisierung und beim Betrieb um ein Mehrfaches auszahlen.

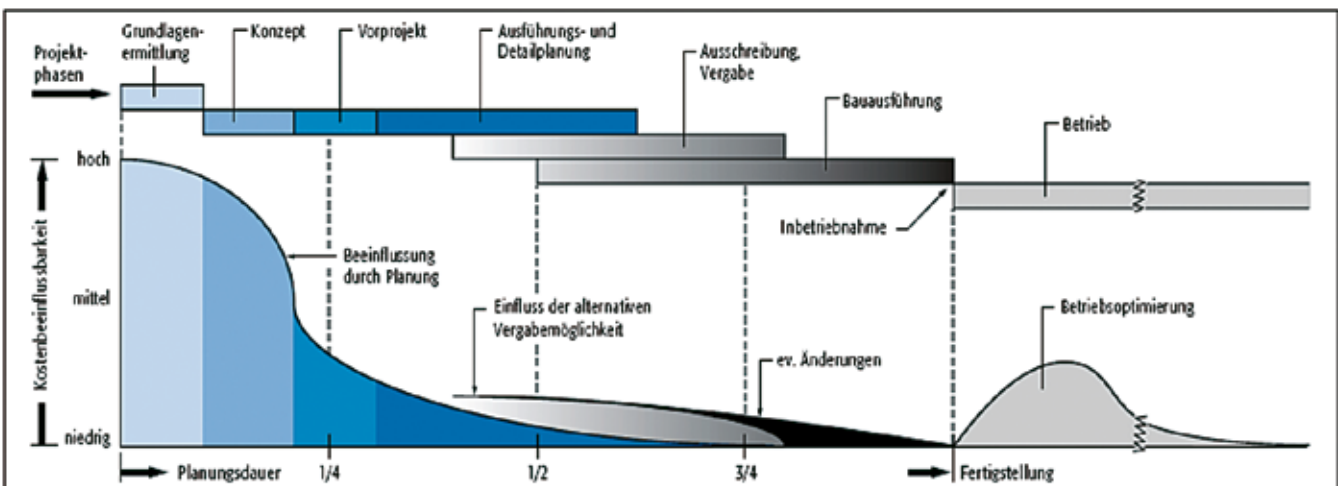
#### 4.0.4 Zur Rechtsform

Im Zusammenhang mit der Trägerschaft der künftigen ARA und des Ableitungskanals wurden diverse Rechtsformen geprüft.

Auf die Gründung einer **Aktiengesellschaft** wurde vor allem deshalb verzichtet, weil diese Rechtsform weniger auf die vorliegenden, von der öffentlichen Hand zu bewältigenden Aufgaben ausgelegt ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Finanzierung bzw. die Finanzierungsmodelle.

Das Modell **Public Private Partnership** (= partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der öffentlichen Hand und Privaten) wurde fallen gelassen, weil in der Schweiz für solche Projekte private Partner weitgehend fehlen, mit diesem Modell für diese Aufgabe in der Schweiz praktisch keine Erfahrungen vorliegen und ein solches Modell zu einer grossen und langjährigen Abhängigkeit der öffentlichen Hand von einem privaten Partner führen würde.

Im Detail wurde die Übertragung der Aufgabe der Abwasserreinigung im Oberengadin an den **Kreis Oberengadin**, welcher für unsere Region die Aufgabe des **Regionalverbandes** wahrnimmt, geprüft. Damit diese Aufgabe an den Kreis als Regional-



Beeinflussbarkeit der Projektkosten nach Projektphasen (GWA 6/2004, S. 420)

verband übertragen werden kann, müssen alle Gemeinden miteinbezogen werden. Die Gemeinden Sils und Silvaplana haben vor wenigen Jahren eine neue und sehr leistungsfähige Abwasserreinigungsanlage in Betrieb genommen. Es besteht daher keine Veranlassung für diese Gemeinden nun Investitionen in eine zentrale Anlage zu tätigen. Für den Anschluss der Gemeinden Sils und Silvaplana an eine zentrale ARA in S-chanf müsste ein Anschluss von Silvaplana an das bestehende Netz gebaut werden, dessen Kosten auf über CHF 10 Mio. geschätzt werden. Somit kommt für diese zwei Gemeinden im jetzigen Zeitpunkt ein Anschluss an eine regionale ARA nicht in Frage. Damit ist es auch nicht sinnvoll, den Bau und Betrieb der zentralen ARA in S-chanf dem Kreis als Regionalverband zu übertragen, denn dies hätte zur Folge, dass der Kreis über eine Angelegenheit befinden müsste, welche nur einen Teil der angeschlossenen Gemeinden betrifft.

Die Frage eines Anschlusses der Gemeinden Sils und Silvaplana wird dann neu zu beurteilen sein, wenn Investitionen in die ARA in Silvaplana anstehen. Um einen späteren Anschluss dieser Gemeinden zu ermöglichen, soll eine zentrale ARA mit einem modularen Aufbau geplant werden. Bei einem dannzumaligen Anschluss der Gemeinden Sils und Silvaplana an eine zentrale ARA in S-chanf werden damit den bisherigen Mitgliedsgemeinden keine zusätzlichen Kosten verursacht. Eine solche Aufnahme weiterer Gemeinden oder Fraktionen ist in den Statuten ebenso geregelt wie die Übertragung der Aufgabe an den Kreis als Regionalverband.

Aufgrund dieser Abklärungen mit Bezug auf die Trägerschaft wurde die Rechtsform des **Zweckverbandes**, wie sie im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (Art. 51 ff) vorgesehen ist, gewählt. Diese Rechtsform ist für die Erfüllung von überkommunalen Aufgaben, soweit sie nicht dem Regionalverband übertragen werden können, vorgesehen.

#### 4.0.5 Statuten

Der Zweck des «Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin» besteht im Wesentlichen in der Ableitung ab den kommunalen Netzen und in der Reinigung der Abwässer der Mitgliedsgemeinden (St. Moritz bis S-chanf)

sowie den damit verbundenen Tätigkeiten.

Der Verband kann weitere Gemeinden und Fraktionen, soweit es zur Erfüllung seines Zweckes sinnvoll ist, aufnehmen. Den Gemeindeversammlungen bzw. den Urnenabstimmungen in den Mitgliedsgemeinden unterstehen die wichtigsten Beschlüsse des Verbandes, so insbesondere der Erlass der Statuten bzw. die Änderung der Statuten, Beschluss über Anträge, welche durch die Delegiertenversammlung den Gemeinden unterbreitet werden, sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche das Referendum ergriffen wurde, sowie auch Beschlussfassungen über Investitionen von mehr als CHF 5 Mio. Die Oberaufsicht über den Verband obliegt der Delegiertenversammlung. Jede Mitgliedsgemeinde bestimmt einen Delegierten. Diese haben insgesamt 100 Stimmen. Die den Mitgliedsgemeinden zukommenden Stimmzahlen werden aufgrund ihrer finanziellen Leistungen an den Verband in den vorausgehenden 4 Jahren bestimmt. Für die erste Amtsperiode von 4 Jahren bestimmt sich die Stimmzahl wie folgt:

St. Moritz	42
Celerina	8
Pontresina	14
Samedan	18
Bever	3
La Punt	4
Madulain	2
Zuoz	6
S-chanf	3
<b>Total</b>	<b>100</b>

Für die Annahme einer Vorlage bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Stimmen sowie der Mehrheit der Kopfstimmen.

Die Delegiertenversammlung wählt ihrerseits einen 5-köpfigen Vorstand. Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung der Geschäfte und Überwachung der Betriebsführung. Der Vorstand delegiert die Betriebsführung an eine Betriebsleitung.

Die Aufgaben des Verbandes bestehen in der Projektierung, dem Bau, der Planung, dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung einer zentralen Abwasserreinigungsanlage in S-chanf. Mit der

Inbetriebnahme dieser Anlage übernimmt der Verband von den Mitgliedsgemeinden bzw. von den Trägerschaften der Abwasserreinigungsanlagen Staz, Sax und Furnatsch den Ableitungskanal von Celerina nach S-chanf entschädigungslos zum selbständigen Betrieb, zum Unterhalt und zur Erneuerung.

Der Verband führt eine Kostenrechnung, in welcher die Aufwendungen für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sämtlicher Verbandsanlagen samt den Personal- und Verwaltungskosten jedoch ohne die Abschreibungs- und Kapitalkosten erfasst werden. Die Kosten für die Erarbeitung des Projektes der zentralen ARA in S-chanf werden den Gemeinden zu 50% aufgrund der durchschnittlichen Abwassermengen der letzten 5 Jahre und zu 50% aufgrund des Gebäudeversicherungswertes im Jahr vor der Abstimmung über den Projektierungskredit bzw. über den Baukredit belastet. Die Investitionen nach Bauvollendung und die Betriebskosten werden zu 70% aufgrund der Abwassermenge und zu 30% aufgrund des Gebäudeversicherungswertes den Gemeinden verrechnet.

Ausdrücklich ist in den Statuten vorgesehen, dass innert 5 Jahren nach Inbetriebnahme der zentralen ARA in S-chanf der Abwasserverband Oberengadin, die Zweckgemeinschaft ARA Sax sowie der Abwasserverband Suot Funtauna Merla aufzulösen sind.

Die Statuten wurden in einem ersten Entwurf den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden diverse inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Auch wurden die Statuten dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung unterbreitet. Die Anregungen des Amtes für Gemeinden konnten allesamt in den nun vorliegenden Statutenentwurf aufgenommen werden. Den Wortlaut der revidierten Statuten finden Sie im Anhang ab Seite 28.

#### 4.0.6 Übernahme der bestehenden Bauwerke

Sobald der Bau der neuen zentralen ARA in S-chanf den Betrieb der ARA Furnatsch tangiert, übernimmt der neue Verband die Reinigung des Abwassers des Ver-

bandes Suot Funtauna Merla. Dafür wird der Verband vom Abwasserverband Suot Funtauna Merla mit dem Betrag, welcher den durchschnittlichen Betriebskosten der vergangenen 5 Jahre der ARA Furnatsch entspricht, entschädigt. Der Verband erstellt den Verbindungskanal im Bereich der ARA Staz bzw. der ARA Sax. Anlageteile der beiden genannten Anlagen können zu hydraulischen Ausgleichszwecken verwendet werden. Einzelheiten sind zwischen dem Verband und den betroffenen Gemeinden bzw. den Trägerschaften der drei ARA zu regeln.

Im Einzelnen werden die folgenden Bauwerke übernommen:

- Gesamter Ableitungskanal von Celerina bis nach S-chanf
- Ausgleichsbecken auf dem Areal ARA Staz und ARA Sax
- Ableitungskanal La Punt bis ARA Furnatsch
- Alle 5 Regenbecken ab La Punt bis und mit S-chanf
- 1 Messstelle je Gemeinde

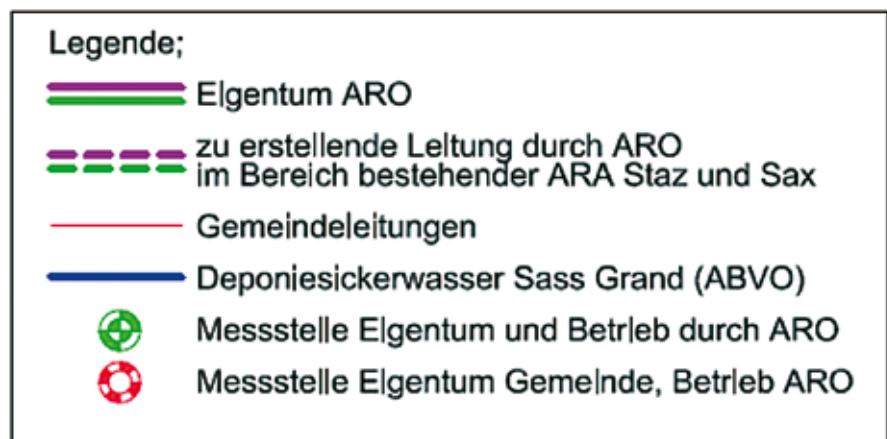
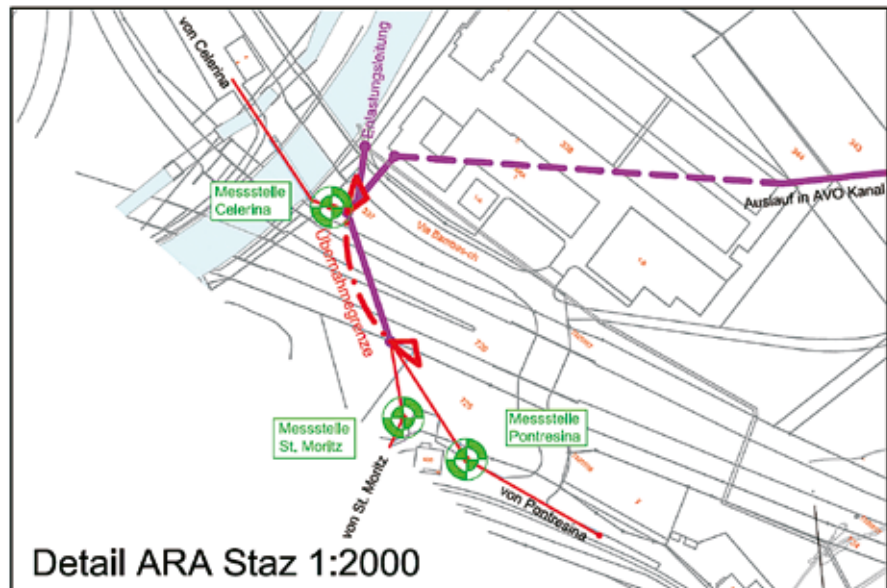
Einige wichtige Plandetails werden im Folgenden dargestellt (siehe Pläne Seite 5 und 6).

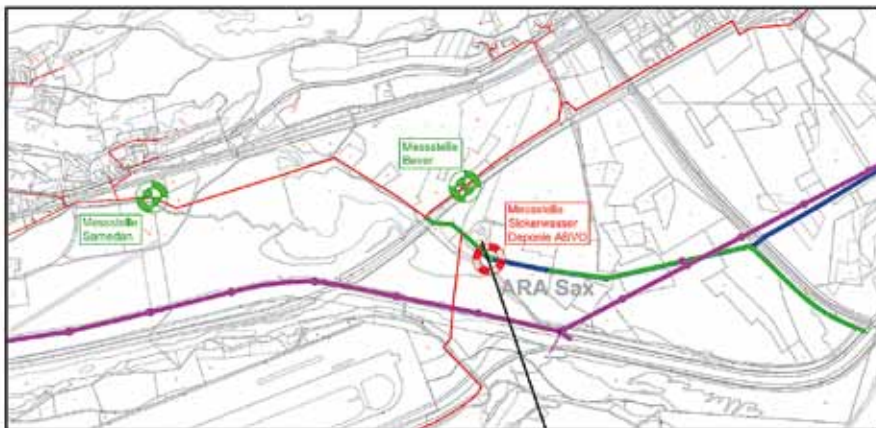
#### 4.0.7 Betrieb der neuen ARA

Aufgrund der Erfahrungen an anderen Orten in der Schweiz kann davon ausgegangen werden, dass sich eine zentrale ARA statt der bisherigen drei ARA in betriebswirtschaftlicher Hinsicht effizienter und damit auch kostengünstiger betreiben lässt. Auch wird die Leistung der ARA mit Bezug auf die Reinigung sicherer und ebenfalls effizienter sein, d.h. die Reststoffbelastung des gereinigten Abwassers wird reduziert werden.

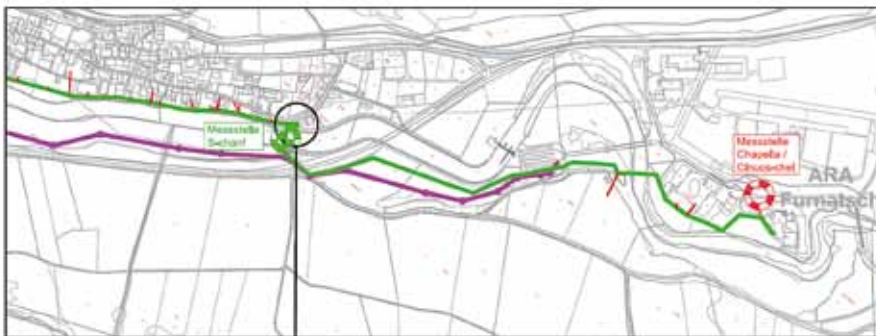
Die vom übergeordneten Gesetz vorgegebenen Anforderungen an das gereinigte Abwasser (Einleitbedingungen) können mit einer neuen zentralen ARA eingehalten werden. Wird auf den Bau der zentralen ARA verzichtet, müssen die drei bestehenden ARA umfassend erneuert und erweitert werden.

Aufgrund der natürlichen Fluktuationen (Pensionierungen, Stellenwechsel etc.) darf davon ausgegangen werden, dass das Betriebspersonal der bestehenden drei ARA in der zentralen ARA in S-chanf übernommen werden kann.

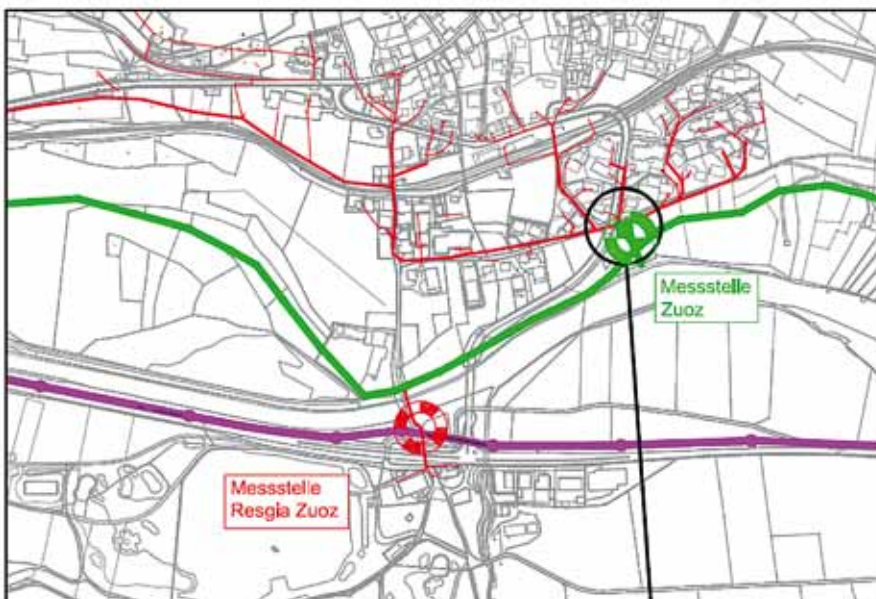




Übersicht Gemeinden Samedan und Bever



Detail Gemeinde S-chanf



Detail Gemeinde Zuoz

#### 4.0.8 Finanzierung

##### 4.0.8.1 Im Abwasserverband

Die Verteilung der Kosten wurde eingehend diskutiert. Für die Planung und die Realisierung der neuen Anlage wird zu 50% auf die Abwassermenge und zu 50% auf den Gebäudeversicherungswert abgestellt. Mit diesem Kostenteiler wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass im Oberengadin ein Grossteil der Investitionen in der Ver- und Entsorgung zur Bewältigung der Spitzen (Hochsaison) zu tätigen sind. Eine Finanzierung dieser Aufwendungen über die Abwassermenge würde zu einer ungerechten hohen Belastung der einheitlichen Bevölkerung führen. Mit der Berücksichtigung von 50% der Abwassermenge wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen und zudem für die Gemeinden ein Anreiz dafür geschaffen, ihre Kanalisationsnetze gut zu unterhalten und von Meteorwasser und insbesondere vom Fremdwasser (stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser) zu entlasten.

Als Berechnungsgrundlage wird auf den Gebäudeversicherungswert sämtlicher Gebäude, welche sich auf dem Gemeindegebiet der betroffenen Gemeinde befinden, abgestellt. Eine separate Berücksichtigung der nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen Gebäude ist nicht vorgesehen, da dies mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre und zudem den Kostenverteilungsschlüssel nur im Promillebereich zu verändern vermöchte.

Die Betriebskosten lassen sich hingegen weit mehr den Abwasserbelastungen zuordnen, weshalb es gerechtfertigt ist, hier zu 70% auf die Abwassermenge abzustellen.

Wie der nachfolgende Vergleich der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle zeigt, sind diese in ihrer Abweichung doch gering (Seite 7).

##### 4.0.8.2 Finanzierung innerhalb der Gemeinden

Gemäss Art. 60 a Bundesgesetz über den Gewässerschutz haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Im Weiteren sieht diese Bestimmung vor, dass

die Inhaber der Abwasseranlagen die erforderlichen Rückstellungen bilden müssen.

Das kantonale Gewässerschutzgesetz sieht in Art. 21 vor, dass die Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren zu erheben haben. Auch haben sie für den Unterhalt, Sanierung und Ersatz angemessene Rückstellungen zu bilden. Aufgrund einer Finanzierungsstrategie und Gebührenplanung sind diese Rückstellungen zu bilden. Kurzfristig sind hohe Investitionen zu tätigen. Diese Investitionen sind, unter Berücksichtigung der Lebensdauer der neuen Anlage abzuschreiben bzw. zu amortisieren. Mit Bezug auf den Betrieb der zentralen ARA sind tiefere Betriebskosten zu erwarten. Somit darf davon ausgegangen werden, dass das Projekt, wenn überhaupt, nur eine moderate Anpassung der Abwassergebühren in den Gemeinden zur Folge haben wird.

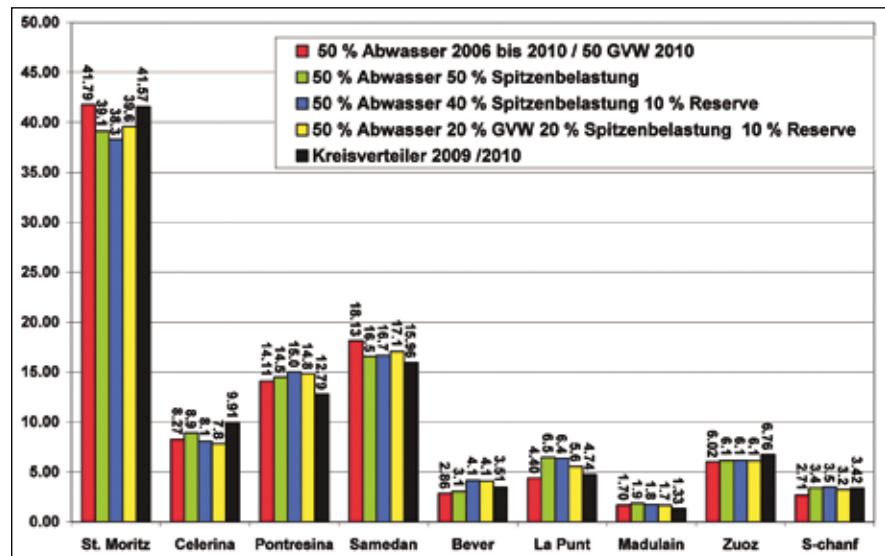
#### 4.0.9 Standort

Als Standort für die regionale ARA ist der Standort Furnatsch, d.h. der Standort der heutigen Abwasserreinigungsanlage des Zweckverbandes Suot Funtauna Merla, vorgesehen. Der Bau hat so zu erfolgen, dass zu jedem Zeitpunkt die Abwasserreinigung des Zweckverbandes Suot Funtauna Merla gewährleistet ist. Dieses Areal steht im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, VBS). Dieses Departement steht den Ausbauabsichten grundsätzlich positiv gegenüber. Eine definitive Vereinbarung (Kauf, Bau-recht) kann hingegen erst getroffen werden, wenn das Projekt weiter konkretisiert ist.

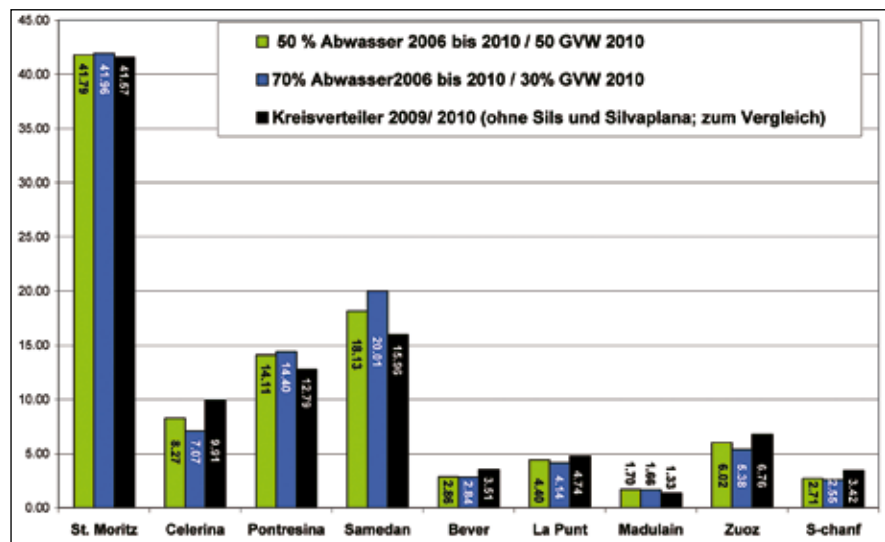
Die Gemeinde S-chanf hat die notwendigen Schritte, zur Einzonung des Areals in eine für die zentrale ARA geeignete Zone, voraussichtlich ist dies die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA), in die Wege geleitet.

#### 4.0.10 Die weiteren Schritte

Nach der Genehmigung der Statuten und der Gewährung des Projektierungskredites wird sich der neue Verband konstituieren müssen und die notwendigen Planungen in die Wege leiten, sodass voraussichtlich im Jahr 2016 durch die Mitgliedsgemein-



Vergleich einiger der geprüften Kostenverteiler



Die gewählten Kostenverteiler Grün = Planung und Blau = Betriebskostenverteiler unter Verwendung der aktuellen Zahlen. (Der Kreisverteiler kann nicht angewendet werden, da er nicht dem Kostenverursacherprinzip entspricht)

den des Verbandes über einen Baukredit befunden werden kann. Anschliessend, d.h. voraussichtlich in den Jahren 2017 bis 2020 soll die regionale ARA gebaut werden, sodass die Inbetriebnahme in den Jahren 2020/2021 erfolgen kann.

#### 4.0.11 Beurteilung durch den Gemeindevorstand

Die drei bestehenden ARA werden anfangs der 20er Jahre dieses Jahrhunderts am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sein. Die in diese ARA getätigten Investitionen sind alle auf diesen Zeitpunkt ausgelegt, sodass in den kommenden Jahren auf Investitionen verzichtet werden kann und lediglich noch

der Betrieb aufrecht zu erhalten ist. Die Vorteile einer zentralen ARA, welche an den bereits bestehenden Ableitungskanal angehängt wird, überwiegen gegenüber einer dezentralen Lösung bei weitem. Einerseits sind die Erstellungs- und Betriebskosten gesamthaft tiefer und andererseits darf von einer höheren Effizienz und damit einer besseren Abwasserreinigung ausgegangen werden.

In den verbleibenden Jahren bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage können aufgrund der Einsparungen in der alten ARA sowie aufgrund von Anpassungen der Gebühren Rückstellungen getätigt werden, sodass die finanzielle Belastung, welche die

neue ARA mit sich bringen wird, über einen langen Zeitraum verteilt werden kann.

Die vorgeschlagene Rechtsform des Gemeindeverbandes ist für die Erfüllung dieser Aufgabe geeignet. Zudem wurde mit dem Abstimmungs- und Wahlsystem innerhalb der Delegiertenversammlung eine sowohl den Interessen der grossen Gemeinden wie aber auch den kleinen Gemeinden Rechnung tragende Entscheidungsfindung sichergestellt.

Aus all diesen Gründen beantragt der Gemeindevorstand Ihnen die Zustimmung zu den Statuten und damit den Beitritt zum Verband Abwasserreinigung Oberengadin sowie die Gewährung des entsprechenden Kredites.

#### 4.0.12 Propostas / Anträge

*La supranza cumünela propuona*

– tractanda 4.1:

*d'approver ils statüts da l'Uniu da sari-naziun da l'Engiadin'Ota e cotres l'entreda da la vschinauncha da Samedan in l'Uniu da sarinaziun da l'Engiadin'Ota;*

– tractanda 4.2:

*d'approver il credit total da CHF 5 milliuns incl. IPV per l'elavuraziun d'ün credit da fabrica incl. ün preventiv per la sarinera centrela a S-chanf, la part da la vschinauncha da Samedan s'amuntand a CHF 906 500.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

– Traktandum 4.1

Genehmigung der Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin und damit Beitritt der Gemeinde Samedan zum Verband Abwasserreinigung Oberengadin;

– Traktandum 4.2

Genehmigung des Gesamtkredites von CHF 5 Mio. inkl. MWST für die Erarbeitung eines Bauprojektes inkl. eines Kostenvoranschlags für die zentrale ARA in S-chanf, davon CHF 906 500 zu Lasten der Gemeinde Samedan.

## Traktandum 5

### Beschlussfassung über die Teilrevision Ortsplanung

#### 5.1 Chiss

##### 5.1.1 Ausgangslage

Das Areal Chiss liegt gemäss geltendem Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet.

Mit der Realisierung bzw. Erneuerung der Infrastruktur (Wasser, Kanalisation, Meteor) ergab sich die Möglichkeit, nicht nur einen unterhaltsfreundlicheren, sondern seiner flacheren Wegführung wegen auch benutzerfreundlicheren Verbindungsweg zu erstellen. Die betroffene Eigentümerschaft erklärte sich bereit, einen Teil ihres Grundstückes für einen solchen öffentlichen Verbindungsweg zur Verfügung zu stellen, wenn gleichzeitig die künftige Nutzung der Parzelle geregelt wird.

##### 5.1.2 Zielsetzung

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Grundordnung der Gemeinde Samedan soll die Erschliessung Chiss – Quadrellas mit einem gut begehbaren Weg sichergestellt und gleichzeitig die Schaffung von Wohnraum für Einheimische an einer attraktiven Lage ermöglicht werden.

##### 5.1.3 Anpassung der Grundordnung

Nachdem die Erschliessungsstrasse über die Parzelle 1432 (Chiss) geplant und rechtlich abgesichert ist, rechtfertigt sich, die Restfläche entsprechend den umliegenden Gebieten der Wohnzone 2 – allerdings mit einem Hauptwohnungsanteil von 100 % – zuzuweisen. Der generelle Erschliessungsplan Verkehr ist entsprechend der Wegführung anzupassen, und der generelle Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung ist mit der Wasserleitung, der Kanalisation und der neuen Meteorleitung zu ergänzen. Im Baugesetz ist Art. 45 (Zonenschema) entsprechend anzupassen.

##### 5.1.4 Abbildungen

- Zonenplan 1:1000 Chiss vgl. Anhang Seite 40
- genereller Erschliessungsplan 1:1000 Chiss vgl. Anhang Seite 41
- Zonenschema Art. 45 Baugesetz vgl. Anhang Seite 47

##### 5.1.5 Proposta / Antrag

*La supranza cumünela propuona*

– *d'approver il plaun da zonas 1:1000*

*Chiss, il plaun generel d'avertüra 1:1000 Chiss, art. 45 ledscha da fabrica (schema da zonas, zona d'abiter 2 Chiss).*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Zustimmung zum Zonenplan 1:1000 Chiss, zum generellen Erschliessungsplan 1:1000 Chiss sowie zu Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Wohnzone 2 Chiss).

#### 5.2 Sper l'En

##### 5.2.1 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 28. April 2011 stimmte dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde einerseits und der einfachen Gesellschaft Sper l'En andererseits betreffend der künftigen Nutzung des Areals Sper l'En zu. Damit wurde auch das Nutzungskonzept, wonach auf diesem Areal ein Hotel mit 50 bis 100 Zimmern, ein öffentliches Restaurant mit 100 bis 120 Sitzplätzen sowie Wohnungen (3300 bis 4400 m<sup>2</sup> BGF für Einheimische) zu realisieren sind, genehmigt. In einem nächsten Schritt geht es nun darum, die Grundordnung so anzupassen, dass diese Zielsetzungen umgesetzt werden können.

##### 5.2.2 Zielsetzungen

Das Gebiet Sper l'En soll von der jetzigen ZöBA (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) in eine Hotel- und Wohnzone mit einem Hauptwohnungsanteil von 100% umgezont werden. Daran besteht ein öffentliches Interesse, wie sich dies bereits aus dem kantonalen Richtplan ergibt, der in diesem Zusammenhang folgendes ausführt:

«Zielsetzung:

- b) Vergrösserung des Angebots an preisgünstigen Erstwohnungen... Strategische Stossrichtung – Schaffung von Wohnraum für Einheimische In touristischen Hauptzentren sowie in weiteren Gemeinden, in denen wegen der Nachfrage nach Zweitwohnungen durch zahlungskräftige Auswärtige die Einheimischen vom Wohnungsmarkt verdrängt werden, wird das Angebot an günstigem Wohnraum für Ortsansässige mittels Fördermassnahmen für Gemeinden erhöht.» (Richtplan Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung, Seite 3)

Mit Bezug auf die Hotellerie führt der Richtplan folgendes aus:

«Zielsetzungen:

- a) Stärkung der Kernwirtschaft des Tourismus (nachhaltige Entwicklung)... Stärkung der Kernwirtschaft des Tourismus: die Landschaft gilt als «natürliches Kapital» des Tourismus. Dies alleine reicht für die Entwicklung einer Tourismusdestination jedoch nicht aus. Wichtig im Sinne eines Motors sind auch der kommerzielle

Kern und die Kernwirtschaft einer Destination. Es handelt sich dabei um die Hotellerie, die Bergbahnen, den Handel, Einkaufsmöglichkeiten, usw. Je attraktiver die von diesem Kern angebotenen Dienstleistungen und Infrastrukturen sind, desto attraktiver ist die Tourismusdestination.» (Richtplan Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung, Seiten 3 und 9)

Der vorgesehene Hotelstandort ist aufgrund der zentralen Lage, der Verkehrsanbindung sowie der Nähe zu den Wegen und Loipen geradezu ideal.

### 5.2.3 Private Bauverbotsdienstbarkeit

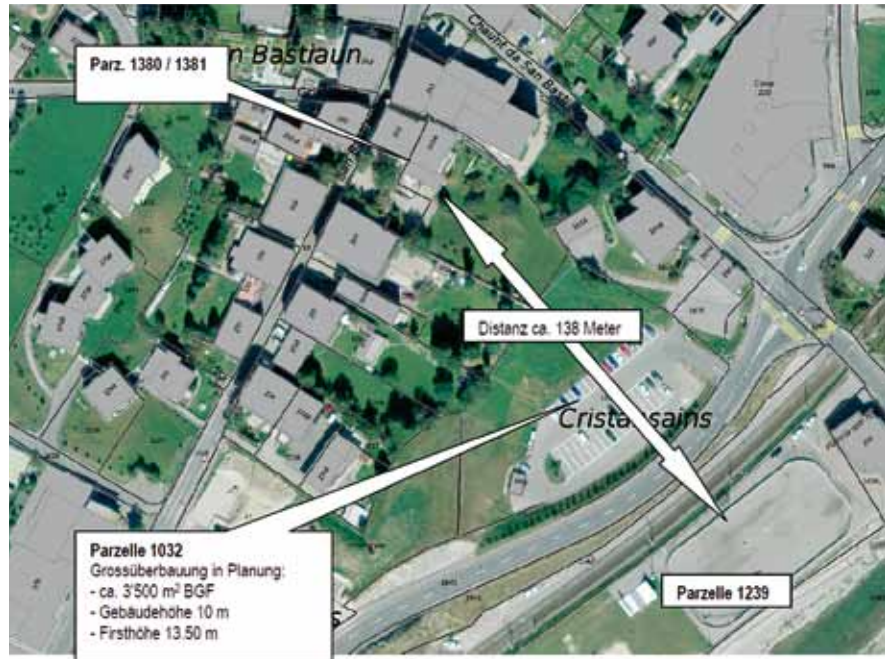
Bereits im von der Gemeindeversammlung genehmigten öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend die Entwicklung des Areals Sper l'En wird unter Ziffer IV darauf hingewiesen, dass in einem nächsten Schritt das Bauverbot zugunsten der Parzellen 1380 und 1381 abgelöst werden soll. Mit der Eigentümerschaft der berechtigten Parzellen 1380/1381 wurden intensive Verhandlungen geführt, ohne dass diese jedoch zu einem brauchbaren Resultat geführt hätten. Die entsprechende Dienstbarkeit ist für die betroffene Grundeigentümerschaft von untergeordneter Bedeutung, beträgt doch die Distanz zum Areal Sper l'En mehr als 130 m bei einem Höhenunterschied von 12 m und zudem liegt dazwischen noch das Areal Cristansains, welches nicht mit einem entsprechenden Bauverbot belegt ist, und auf welchem die Überbauung mit Wohnungen für Einheimische (Mietwohnungen) geplant ist. Trotz dieser Ausgangslage verlangen die Eigentümer der berechtigten Parzelle von der Gemeinde für die Ablösung des Bauverbotes eine Entschädigung von CHF 5 Mio.

### 5.2.4 Anpassung der Grundordnung

Neu soll in das Baugesetz Art. 56b aufgenommen werden, der wie folgt lautet:

«Hotel- und Wohnzone Sper l'En

- 1 Die Hotel- und Wohnzone Sper l'En ist bestimmt (a) für die Erstellung von Hauptwohnungen sowie (b) für nicht störende Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, namentliche Hotels mit hoteltypischen Service- und Dienstleistungen. Aparthotels sind nicht zulässig.
- 2 An Stelle der Gebäude- und Firsthöhe gilt eine Gesamtbauhöhe von 1721,5 m ü.M., welche – mit Ausnahme technisch



notwendiger Dachaufbauten (Liftüberfahrt, Kamine) – von keinem Punkt der Dachkonstruktionen überschritten werden darf. Bei Realisierung einer Hotelnutzung dürfen im nördlichen Bereich – wie im Zonenplan dargestellt – abgestuft Gesamtbauhöhen von 1723,5 m ü.M und 1726.5 m ü.M realisiert werden; wird dieser Höhenbonus genutzt, ist die Hotelnutzung dauernd beizubehalten.

- 3 Die ganze Hotel- und Wohnzone Sper l'En gilt als Fläche gemäss Art. 97 Abs. 1 Ziff. 2 KRG mit Enteignungsrecht betreffend das bestehende privatrechtliche Bauverbot, soweit dieses einer zonenkonformen Überbauung gemäss Absatz 1 und 2 entgegensteht.»

Zudem ist das Zonenschema Art. 45 Baugesetz anzupassen; vgl. Abbildung Seite 47 im Anhang. Im Weiteren sind der Zonenplan 1:1000 mit Gestaltungselementen Sper l'En und der generelle Erschliessungsplan 1:1000 Sper l'En anzupassen; vgl. Abbildungen Anhang Seiten 42 und 43.

### 5.2.5 Proposta / Antrag

*La supranza cumünela propuona*

- *d'apruver il plaun da zonas 1:1000 cun elemaints da furmazion Sper l'En, il plaun generel d'avertüra 1:1000 Sper l'En, l'art. 56b ledscha da fabrica (zona d'hotels e d'abiter Sper l'En), l'art. 45 ledscha da fabrica (schema da zonas, zona d'hotels e d'abiter Sper l'En).*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Zustimmung zum Zonenplan 1:1000 mit

Gestaltungselementen Sper l'En, zum generellen Erschliessungsplan 1:1000 Sper l'En, zu Art. 56b Baugesetz (Hotel- und Wohnzone Sper l'En) sowie zu Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Hotel- und Wohnzone Sper l'En).

### 5.3 Parzelle 1336 (Waldabstandslinie Suot Staziun – Depot RhB)

#### 5.3.1 Ausgangslage

Die Parzelle 1336 steht im Eigentum der Rhätischen Bahn und befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone. Damit das Überbauungskonzept wie auf der benachbarten Parzelle 1752 fortgesetzt werden kann, muss der Waldabstand reduziert werden.

#### 5.3.2 Zielsetzung

Das Areal Suot Staziun – Depot RhB eignet sich für die Realisierung von Wohnraum bestens, weshalb es angezeigt ist, die Überbaubarkeit dieser Parzelle zu optimieren. Da die Parzelle im Eigentum der Rhätischen Bahn steht, geht die Gemeinde davon aus, dass sie für Wohnraum für Einheimische genutzt werden wird.

#### 5.3.3 Anpassung der Grundordnung

Im Zonenplan 1:1000 Parzelle 1336 ist eine Waldabstandslinie aufzunehmen; vgl. Abbildung Seite 44 im Anhang.

#### 5.3.4 Proposta / Antrag

*La supranza cumünela propuona*

- *d'apruver il plaun da zonas 1:1000*

parcella nr. 1336 (distanza dal god Suot Staziun – deposit da la Viafier retica).

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Zustimmung zum Zonenplan 1:1000 Parzelle 1336 (Waldabstand Suot Staziun – Depot der RhB).

## 5.4 Areal Hotel Bernina

### 5.4.1 Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2010 wurde die Teilrevision der Grundordnung der Gemeinde Samedan betreffend das Areal Bernina diskutiert. Auf Antrag des Gemeindepräsidenten wurde das Geschäft mit dem Auftrag an den Gemeindevorstand zur Neuverhandlung zurückgegeben. Der Gemeindevorstand wurde beauftragt, mit den betroffenen Eigentümern, d.h. insbesondere den Eigentümern des Cafés Laager, des Hotels Quadratscha sowie des Hotels Bernina zu verhandeln mit dem Ziel, eine ausgewogene Lösung zu finden. Zudem müsse auch die Erhöhung der Unterführung Bestandteil der Verhandlungen bilden.

Ein erster Versuch, unter den Beteiligten eine von allen akzeptierbare Lösung zu finden, scheiterte. Über den Ausgang dieses Mediationsversuches wurde die Gemeindeversammlung vom 28. April 2011 informiert.

Im Anschluss an diese Gemeindeversammlung liess der Gemeindevorstand durch den Architekten Robert Obrist einen die berechtigten Interessen der Beteiligten berücksichtigenden Vorschlag erarbeiten.

### 5.4.2 Zielsetzung

Mit der Vorlage soll das bestehende Hotel Bernina als selbständiges und historisches Hotel erhalten bleiben, der Park soll weitgehend freigestellt werden, die wirtschaftliche Grundlage für das Café Laager soll erhalten bleiben, und es soll eine gute gestalterische Lösung umgesetzt werden können.

### 5.4.3 Anpassung der Grundordnung

Im Vergleich mit der Vorlage, welche der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2010 unterbreitet wurde, wurden vor allem die Volumina der Baukörper angepasst, so dass aus Sicht des Gemeindevorstandes und des beratenden Architekten Robert Obrist den berechtigten Interessen der Beteiligten Rechnung getragen wird.

Im Einzelnen sind anzupassen:

- Zonenplan 1:1000 mit Gestaltungselementen Hotel Bernina, vgl. Abbildung im Anhang Seite 45
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Hotel Bernina, vgl. Abbildung im Anhang Seite 46
- Zonenschema Art. 45 Baugesetz, vgl. Abbildung im Anhang Seite 48
- Baugesetz Art. 56a und 105b, welche wie folgt lauten:
  - «Art. 56a Hotel- und Wohnzone Bernina
  - 1 Die Hotel- und Wohnzone Bernina gliedert sich gemäss Zonenplan in einen Hotelbereich mit dem bestehenden historischen Hotel sowie einen Wohn- und Hotelbereich.
  - 2 Der Hotelbereich ist bestimmt für Hotels mit hoteltypischen Service- und Dienstleistungen inklusive Gaststätten, Garni-Hotel sowie den dazugehörigen Bauten und Anlagen wie Wellnessanlagen und Autoeinstellhalle. Aparthotels sind nicht zulässig. Personalunterkünfte für das Hotel sowie mit der Hotelnutzung zusammenhängende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind zulässig.
  - 3 Der Wohn- und Hotelbereich ist bestimmt für selbstständige oder das historische Hotel ergänzende gastgewerbliche Bauten und Anlagen sowie für Bauten gemäss Art. 54 (Wohnzone).
  - 4 Im Wohn- und Hotelbereich sind oberirdische Gebäude nur innerhalb der im Gestaltungsplan ausgeschiedenen Baufenster sowie innerhalb deren Toleranzbereich zulässig. An Stelle der Gebäude- und Firsthöhen gelten folgende im Gestaltungsplan für verschiedene Baufenster differenziert festgelegten Gesamtbauhöhen in m ü.M., welche – mit Ausnahme einer Brüstung im Baufenster A sowie deren technisch notwendige Dachaufbauten (Liftüberfahrt, Kamine) – von keinem Punkt der Dachkonstruktion überschritten werden dürfen:
    - Baufenster A 1709.30 m ü.M.
    - Baufenster B 1718.75 m ü.M.
    - Baufenster C schräge Fläche, definiert durch die vier im Gestaltungsplan eingetragenen Eckpunkte (Pt.1 1726.55; Pt.2 1720.75; Pt.3 1718.75; Pt.4 1718.75 m ü.M.).
    - Baufenster D 1726.20 m ü.M.

- Baufenster E 1715.90 m ü.M.
- 5 Gebäude in den Baufenstern B beziehungsweise C dürfen auch den dazugehörigen, im Gestaltungsplan markierten Toleranzbereich beanspruchen, wobei sich im Umfang des beanspruchten Toleranzbereichs die überbaubare Fläche im Baufenster B beziehungsweise C reduziert. Für Baufenster A sowie dessen Toleranzbereich gilt dasselbe sinngemäss, wobei die Reduktion der überbaubaren Fläche entlang der östlichen Begrenzung des Baufensters zu erfolgen hat.
- 6 Innerhalb des Baufensters E gelten keine Grenzabstände. Das mögliche Baumass richtet sich nach Art. 65 Abs. 1 BauG sowie Art. 73 Abs. 1 KRG.
- 7 Für den Wohn- und Hotelbereich östlich der Via Retica gilt ausserhalb der Baufenster im Weiteren was folgt:
  - Oberirdische Parkplätze sind ausgeschlossen.
  - Eingeschossige Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Geräteschuppen oder entsprechende Baukörper, welche dem Hotel oder unterirdischen Bauten dienen sind ausnahmsweise zulässig. Zulässig ist insbesondere auch eine allfällige Tiefgarageneinfahrt mit dazugehöriger Strasse.
  - Der Bereich entlang der Via Retica ist gemäss Gestaltungsplan mit einer Baumallee zu begrünen und entsprechend zu unterhalten.

105b Übergangsrecht zur Hotel- und Wohnzone Bernina (Revision 2011)

- 1 Auf Parzelle 1138 (Ausdehnung 2011) in der Hotel- und Wohnzone Bernina (Art. 56a) ist der Neubau von Zweitwohnungen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Wenn vorgängig oder spätestens gleichzeitig das ganze historische Hotel Bernina zeitgemäss saniert wird.
  - b) Wenn zugleich die mit Baubescheid vom 1. Mai 2007 im historischen Hotel (gestützt auf Art. 32 Abs. 5 BauG-2005) rechtskräftig bewilligte Zweitwohnungsfläche von 1175.58 m<sup>2</sup> BGF vollumfänglich in den Wohn- und Hotelbereich verschoben wird. Für die zu verschiebende, bereits bewilligte Zweitwohnungsfläche (1175.58 m<sup>2</sup> BGF) ist kein neues Zweitwohnungskontingent erforderlich. Die durch das Verschieben im Hotelbe-

reich neu entstehende Hotelfläche darf an den Hauptwohnungsanteil im Wohn- und Hotelbereich angerechnet werden.

- 2 Sollte die Baubewilligung vom 1. Mai 2007 ungenutzt erlöschen (Art. 91 Abs. 2 KRG), so entfällt lit. b.»

#### 5.4.4 Unterführung

Die Erhöhung der Unterführung auf die bautechnisch maximale Höhe mindestens aber auf 4.30 m soll mit einem Dienstbarkeitsvertrag sichergestellt werden.

#### 5.4.5 Proposta / Antrag

*La suprazanta cumünela propuona*

- *d'appruver il plaun da zonas 1:1000 cun elemaints da furmaziun Hotel Bernina, il plaun generel da furmaziun 1:1000 Hotel Bernina, l'art. 56a ledscha da fabrica (zona d'hotels e d'abiter Bernina), l'art. 105b ledscha da fabrica (dret transitoric per la zona d'hotels e d'abiter Bernina), l'art. 45 ledscha da fabrica (schema da zonas, zona d'hotels e d'abiter Bernina) ed il contrat da servitut davart l'otezza da passagi.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Zustimmung zum Zonenplan 1:1000 mit Gestaltungselementen Hotel Bernina, zum generellen Gestaltungsplan 1:1000 Hotel Bernina, zu Art. 56a Baugesetz (Hotel- und Wohnzone Bernina), zu Art. 105b Baugesetz (Übergangsrecht zur Hotel- und Wohnzone Bernina), zu Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Hotel- und Wohnzone Bernina) und zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchfahrts- höhe.

#### Hinweis zu Traktandum 5

Die vorliegende Botschaft wurde aufgrund der Mitwirkungsaufgabe verfasst. Der Gemeindevorstand wird anlässlich der Gemeindeversammlung über allfällige, aufgrund der Mitwirkungsaufgabe beantragte Änderungen informieren. Noch nicht klar

ist auch, ob die Eigentümerschaften Café Laager und Hotel Bernina diesem Vorschlag zustimmen werden.

### Traktandum 6

#### Ausblick auf die Finanzplanung

In den vergangenen Jahren musste die Gemeinde Samedan beträchtliche Investitionen tätigen, so ist an die Erweiterung der Schulanlage Puoz, das Hochwasserschutzprojekt En/Flaz, den Neubau und die Sanierung von Strassen, die Innbrücke, das Parkhaus Bellevue, die Aufhebung des Bahnüberganges, das Sport- und Freizeitzentrum Promulins, die Sanierung der Tuor, den Neubau Dreifachkindergarten Puoz sowie an die Investitionen in die Wasserversorgung, Kanalisation und Meteorwasser zu denken. Einige dieser Investitionen sind derzeit noch im Gange.

Bis im Jahre 2007 konnte die Verschuldung kontinuierlich auf CHF 10 Mio. abgebaut werden. Der Steuerfuss wurde von 85% der einfachen Kantonssteuer auf 70% reduziert und die Liegenschaftssteuern von 2‰ auf 1‰ herabgesetzt. Hinzu kommen noch die Steuererleichterungen, welche durch die übergeordnete Gesetzgebung herbeigeführt wurden und welche sich auch auf die Steuereinnahmen der Gemeinde auswirkten.

Die Konzentration auf die Projekte Schulanlage, Hochwasserschutz und kleine Umfahrung führte dazu, dass die Erneuerung der Infrastruktur Wasser und Kanalisation zurückgestellt werden musste. Diese Tatsache, der enge sachliche Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen am Leitungsnetz infolge der Aufhebung des Bahnüberganges sowie die damit verbundene Entwicklung des Sport- und Freizeit-

zentrums Promulins führten dazu, dass in den Jahren 2008 bis 2013 im Vergleich zu den Vorjahren hohe Investitionen angefallen sind bzw. noch anfallen. Diese Investitionen können, wie bereits auch in den entsprechenden Botschaften erwähnt, nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden und führen daher zu einer starken Zunahme der Verschuldung.

Es geht somit darum, mit einem einfachen finanzpolitischen Kompass bestehend aus wenigen Kennzahlen aufzuzeigen, wie die aufgebaute Verschuldung über einen längeren Zeitraum abgebaut werden kann. Dieser Abbau über einen längeren Zeitraum ist gerechtfertigt, macht es doch Sinn, dass diese finanziellen Lasten auf mehrere Generationen verteilt werden, denn auch diese profitieren von den getätigten Investitionen.

Mit klaren Vorgaben für die Kennzahlen **maximale Verschuldung, minimaler Selbstfinanzierungsgrad, minimaler Finanzierungsüberschuss** und **minimaler Cash Flow** soll das Ziel des mittelfristig ausgewogenen Finanzhaushaltes erreicht werden.

Daraus ergeben sich finanzpolitische Eckpfeiler, die bei der Budgetierung anzustreben sind (siehe Tabelle «Quantifizierung der Ziele»).

Dem Gemeindevorstand geht es darum, im Hinblick auf die Budgetierung diese Überlegungen zur Finanzpolitik der Gemeindeversammlung vorzustellen und mit dieser zu diskutieren.

#### Namens des Gemeindevorstandes

Der Gemeinde-                      Der Gemeinde-  
präsident:                              schreiber:  
Thomas Nievergelt                      Claudio Prevost

Quantifizierung der Ziele			
Kennzahl	Kurzfristig zulässig	Mittelfristig	Langfristig
Nettoschuld	> 40 Mio.	< 40 Mio.	0
Bruttoverschuldung	> 60 Mio.	< 60 Mio.	< 30 Mio.
Cash Flow	1 Mio.	> 4 Mio.	> 4 Mio.
Selbstfinanzierungsgrad	< 50%	> 100%	> 200%
Nettoinvestitionen	> 20 Mio.	ø 10 Mio.	ø 2 Mio.
Finanzierungsüberschuss	< 0	> 1 Mio.	> 2 Mio.



# Anhang

# Gesetz betreffend das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 1</b> (Unternehmen) Das Elektrizitätswerk Samedan, in der Folge EWS genannt, wird gemäss Art. 52 der Gemeindeverfassung vom 01.01.1963 als selbständiges, von der übrigen Gemeindeverwaltung getrenntes Unternehmen geführt.</p> <p><b>Art. 2</b> (Zweck) Zweck des EWS bildet die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie. Es betreibt ferner alle jene Geschäfte, welche für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.</p> <p><b>Art. 3</b> (Finanzen) Das EWS ist nach technischen und kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, so dass es selbsttragend ist. Ein Reinertrag, der sich nach Abzug sämtlicher Aufwendungen und nach Vornahme von Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist der Gemeindekasse</p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1</b> (Rechtsform, Name, Sitz) 1 Das Elektrizitätswerk Samedan (EWS) wird als selbständiges, von der übrigen Gemeindeverwaltung getrenntes Unternehmen geführt. 2 Das EWS ist ein Regiebetrieb der Gemeinde und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p><b>Art. 2</b> (Zweck) 1 Das EWS besorgt den Netzbetrieb innerhalb des ihm zugewiesenen Netzgebietes und versorgt seine Endverbraucher mit elektrischer Energie. 2 Es betreibt Energieerzeugungsanlagen und tätigt all jene Geschäfte, welche für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. 3 Der Gemeindevorstand kann dem EWS zusätzliche Aufgaben übertragen, soweit diese in einem sachlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit seinem Versorgungsauftrag stehen.</p> <p><b>Art. 3</b> (Eigentumsverhältnisse) 1 Das Eigentum an den Anlagen des elektrischen Verteilnetzes sowie an den Energieerzeugungsanlagen liegt bei der Gemeinde, sofern keine abweichende vertragliche Regelung mit Dritten besteht. 2 Eine Veräusserung des elektrischen Verteilnetzes</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 1 des geltenden Gesetzes.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter und erweiterter Form Art. 2 des geltenden Gesetzes. Der Netzbetrieb richtet sich in räumlicher Hinsicht nach der Bezeichnung des Netzgebietes durch die zuständige kantonale Behörde. Die Belieferung von Endverbrauchern wird in Art. 8 des revidierten Gesetzes geregelt. Abs. 3 räumt dem Gemeindevorstand die Kompetenz ein, dem EWS weitere Aufgaben zu übertragen, die nicht unmittelbar im vorliegenden Gesetz definiert werden, die aber mit den ordentlichen Tätigkeiten in einem (erweiterten) sachlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.</p> <p>Neue Bestimmung. Abs. 1 korreliert mit Art. 1 Abs. 2. Das elektrische Verteilnetz des EWS stellt einen bedeutenden Vermögenswert dar. Deshalb statuiert Abs. 2, dass es nicht ohne Gemeindeversammlungsbe-</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p>zuzuführen.</p> <p><b>Art. 4</b> (Urnenabstimmung) Der Urnenabstimmung unterliegen alle einmaligen Ausgaben über Fr. 200'000.--, sofern diese nicht im Budget vorgesehen sind.</p>	<p>des EWS bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.</p>	<p>schluss veräussert werden darf.</p>
<p><b>Art. 4</b> (Urnenabstimmung) Der Urnenabstimmung unterliegen alle einmaligen Ausgaben über Fr. 200'000.--, sofern diese nicht im Budget vorgesehen sind.</p>	<p><b>II. Versorgungsauftrag</b></p> <p><b>Art. 4</b> (Netzbetrieb und Anlagen) 1 Das EWS baut, betreibt und unterhält das elektrische Verteilnetz und anderen Anlagen. Es sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit. 2 Die Leistungserbringung erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen im Energierecht und nach dem branchenüblichen Stand der Technik.</p>	<p>Neue Bestimmung. Das Gesetz legt die Aufgaben des EWS im Bereich des Netzbetriebs fest.</p>
	<p><b>Art. 5</b> (Verhältnis zu anderen Netzbetreibern) 1 Der Netzbetrieb kann auf Teilen des Gemeindegebietes Dritten übertragen werden. 2 Massgebend sind die Netzgebietsbezeichnung durch den Kanton sowie vertragliche Regelungen mit Dritten.</p>	<p>Neue Bestimmung. Mit Blick auf die heute von der Rätia Energie versorgten Gemeindeteile ermöglicht diese Bestimmung eine erhöhte Flexibilität beim Netzbetrieb.</p>
	<p><b>Art. 6</b> (Kommunikationsnetz) 1 Das EWS kann ein Kommunikationsnetz, insbesondere ein Glasfasernetz, errichten und betreiben. 2 Dessen räumliche Ausdehnung muss weder dem Gemeindegebiet noch dem Netzgebiet des elektrischen Verteilnetzes entsprechen.</p>	<p>Neue Bestimmung. Das Gesetz eröffnet dem EWS die Möglichkeit, ein Kommunikationsnetz zu erstellen. Die technische Ausführung wird nicht vorgegeben. Die räumliche Ausdehnung des Kommunikationsnetzes ist unabhängig vom elektrischen Verteilnetz festzulegen.</p>
	<p><b>Art. 7</b> (Öffentliche Beleuchtung) Das EWS stellt im Auftrag der Gemeinde und gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.</p>	<p>Neue Bestimmung. Das Gesetz legt die Aufgaben des EWS im Bereich der öffentlichen Beleuchtung fest.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
	<p><b>Art. 8</b> (Belieferung mit elektrischer Energie)</p> <p>1 Das EWS gewährleistet im Netzgebiet die Versorgung der festen Endverbraucher sowie der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, mit elektrischer Energie.</p> <p>2 Es beliefert auf vertraglicher Basis auch Endverbraucher mit Netzzugang.</p> <p><b>Art. 9</b> (Energieerzeugungsanlagen)</p> <p>1 Das EWS baut, betreibt und unterhält die gemeindeeigenen Energieerzeugungsanlagen sowie auf vertraglicher Basis auch Anlagen Dritter.</p> <p>2 Es trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung und fördert die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.</p> <p><b>Art. 10</b> (Gewerbliche Leistungen)</p> <p>1 Das EWS kann im Zusammenhang mit der Erfüllung seines gesetzlichen Versorgungsauftrages im öffentlichen Interesse liegende gewerbliche Leistungen sowie Installationskontrollen anbieten.</p> <p>2 Diese sind zu Marktpreisen zu erbringen.</p>	<p>Neue Bestimmung</p> <p>Abs. 1 nimmt die bundesrechtliche Belieferungspflicht des Netzbetreibers auf. Demnach sind feste Endverbraucher im Netzgebiet zwingend vom Netzbetreiber zu versorgen. Das gleiche gilt für Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten.</p> <p>Abs. 2 ermöglicht Energielieferungen über die bundesrechtliche Pflicht hinaus auch an Endverbraucher mit Netzzugang, unabhängig davon, ob sie sich im oder ausserhalb des Netzgebietes des EWS befinden.</p> <p>Endverbraucher, die den Netzzugang gewählt haben, sind in der Wahl ihres Lieferanten frei. Die Lieferverpflichtung wird vertraglich geregelt.</p> <p>Neue Bestimmung.</p> <p>Das Gesetz legt die Aufgaben des EWS im Bereich der Stromproduktion fest.</p> <p>Neue Bestimmung.</p> <p>Das Gesetz ermöglicht eine flexible Definition des Geschäftsbereiches des EWS im Rahmen des gesetzlichen Versorgungsauftrages. Das EWS soll weitgehende, entgeltliche gewerbliche Leistungen anbieten können, die in einem öffentlichen Interessen liegen, beispielsweise anlässlich von öffentlichen Anlässen. Ferner wird das EWS berechtigt, nach Massgabe der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen In-</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p><b>Organisation</b></p> <p><b>Art. 5</b> (Organe) Die Organe des EWS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gemeindeversammlung;</li> <li>- der Gemeinderat</li> <li>- die EW-Kommission;</li> <li>- die Geschäftsprüfungskommission.</li> </ul>	<p><b>III. Organisation</b></p> <p><b>Art. 11</b> (Organe) Die Organe des EWS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Urnengemeinde;</li> <li>b) die Gemeindeversammlung;</li> <li>c) der Gemeindevorstand;</li> <li>d) die EW-Kommission;</li> <li>e) die Geschäftsprüfungskommission.</li> </ul> <p><b>Art. 12</b> (Urnengemeinde)</p> <p>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kreditbegehren über 3'000'000 Franken. Diese können anlässlich einer Gemeindeversammlung erläutert und diskutiert werden;</li> <li>b) Kreditbeschlüsse über einmalige Ausgaben von über 500'000 Franken bzw. über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken, die an der Gemeindeversammlung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes zustande gekommen sind (obligatorisches Referendum);</li> <li>c) Initiativbegehren über einmalige Ausgaben von über 500'000 Franken bzw. über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken;</li> <li>d) Kreditbeschlüsse des Gemeindevorstandes oder der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist.</li> </ul>	<p>Installationenkontrollen anzubieten. Die vorliegende Bestimmung soll keine Grundlage schaffen, um das lokale Gewerbe mit tiefen Preisen zu konkurrenzieren. Deshalb wird auch festgelegt, dass das EWS seine gewerblichen Leistungen zu Marktpreisen zu erbringen hat.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 5 des geltenden Gesetzes. Unter anderem wird der Vollständigkeit halber neu auch die Urnengemeinde aufgeführt.</p> <p>Diese Bestimmung übernimmt unverändert den Regelungsinhalt von Art. 33 Ziff. 3 bis 6 der Gemeindeverfassung.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p><b>Art. 6</b> (Gemeindeversammlung) Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfung und Genehmigung des, dem Gemeinderat durch die EW-Kommission vorgelegten Budgets, des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.</li> <li>b) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 200'000.-- nicht übersteigen und die nicht im Kompetenzbereich der EW-Kommission liegen, sofern sie im Budget nicht enthalten sind.</li> <li>c) Beschlussfassung über jährliche wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'000.-- und mehr.</li> </ul>	<p><b>Art. 13</b> (Gemeindeversammlung) Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfung und Genehmigung des Budgets, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung für das EWS sowie des entsprechenden Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>b) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, ausserhalb der finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes und der EW-Kommission liegen und den Betrag von 3'000'000 Franken nicht übersteigen;</li> <li>c) Beschlussfassung über jährliche wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, ausserhalb der finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes und der EW-Kommission liegen und den Betrag von 100'000 Franken nicht übersteigen.</li> </ul>	<p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 6 des geltenden Gesetzes. Die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung ist an Art. 36 Ziff. 7 der Gemeindeverfassung angepasst worden.</p>
<p><b>Art. 7</b> (Gemeinderat) Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorberatung und Genehmigung aller Vorlagen, die der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind.</li> <li>b) Genehmigung der durch die EW-Kommission aufgestellten Reglemente und Tarife über die Abgabe von elektrischer Energie.</li> <li>c) Wahl der EW-Kommission.</li> <li>d) Wahl des Betriebsleiters, zusammen mit der EW-Kommission.</li> <li>e) Festsetzung der Besoldung des Betriebsleiters gemäss kantonaler Besoldungsordnung, wobei der EW-Kommission ein Vorschlagsrecht zusteht.</li> <li>f) Festsetzung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern der EW-Kommission.</li> <li>g) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide</li> </ul>	<p><b>Art. 14</b> (Gemeindevorstand) Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Strategische Führung des EWS und Überprüfung der Zielerreichung;</li> <li>b) Vorberatung und Genehmigung aller Vorlagen, die der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind, namentlich des Budgets, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;</li> <li>c) Beschlussfassung über dingliche Verfügungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung, namentlich über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpflandung von Grundeigentum, über den Erwerb, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des elektrischen Verteilnetzes;</li> </ul>	<p>Diese Bestimmung adaptiert und ergänzt den Regelungsinhalt von Art. 7 des geltenden Gesetzes. Gestützt auf Art. 6 der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung wird explizit erwähnt, dass die strategische Führung des EWS beim Gemeindevorstand liegt. Die Festlegung der Preise und Tarife erfolgt neu durch die EW-Kommission, zumal der (politische) Handlungsspielraum in diesem Bereich durch die übergeordnete Gesetzgebung nur stark eingeschränkt wird. Dingliche Verfügungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung werden gestützt auf Art. 49 Ziff. 9 der Gemeindeverfassung gänzlich an den Gemeindevorstand delegiert. Die Finanzkompetenz ist an Art. 49 Ziff. 8 der Gemeindeverfassung angepasst worden.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p>der EW-Kommission.</p> <p><b>Art. 8</b> (EW-Kommission; 1. Zusammensetzung) Die EW-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss. Sie wird auf die Dauer von drei Jahren vom Gemeinderat gewählt. Die EW-Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p><b>Art. 9</b> (2. Einberufung und Beschlussfassung) Die EW-Kommission versammelt sich auf Einladung</p>	<p>Wahl der EW-Kommission; Wahl des Betriebsleiters in einer gemeinsamen Sitzung mit der EW-Kommission, wobei dieser ein Vorschlagsrecht zusteht; Festsetzung der Besoldung des Betriebsleiters nach den Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung, wobei der EW-Kommission ein Vorschlagsrecht zusteht; Festsetzung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern der EW-Kommission; Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, ausserhalb der finanziellen Kompetenzen der EW-Kommission liegen und den Betrag von 70'000 Franken nicht übersteigen; Beschlussfassung über jährliche wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, ausserhalb der finanziellen Kompetenzen der EW-Kommission liegen und den Betrag von 15'000 Franken nicht übersteigen; Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der EW-Kommission.</p> <p><b>Art. 15</b> (EW-Kommission; 1. Zusammensetzung) 1 Die EW-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied dem Gemeindevorstand angehören muss. 2 Die ordentliche Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeverfassung. 3 Die EW-Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p><b>Art. 16</b> (2. Einberufung und Beschlussfassung) 1 Die EW-Kommission versammelt sich auf Einladung</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 8 des geltenden Gesetzes. Abs. 2: Aktuell beträgt die ordentliche Amtsdauer von Gemeindebehörden 4 Jahre (Art. 14 der Gemeindeverfassung).</p> <p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p>des Präsidenten oder auf Antrag von drei Mitgliedern. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, dieses ist jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><b>Art. 10</b> (3. Aufgaben)</p> <p>Die EW-Kommission hat jeweils Budget, Jahresrechnung, Bericht der GPK sowie sämtliche Vorlagen, die der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat 20 Tage vor der entsprechenden Gemeindeversammlung vorzulegen.</p> <p><b>Art. 11</b> (4. Kompetenzen und Pflichten)</p> <p>In den Kompetenzbereich der EW-Kommission fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer oberen Instanz vorbehalten sind.</p> <p>Zu den Pflichten der EW-Kommission gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation und Überwachung des technischen und kaufmännischen Betriebes.</li> <li>b) Ausarbeitung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente und Erlasse.</li> <li>c) Vorbereitung der Vorlagen an den Gemeinderat.</li> <li>d) Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Instanzen.</li> <li>e) Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht in die Kompetenz der oberen Instanzen fallen.</li> <li>f) Ertelung von Bewilligungen zur Ausführung von Hausinstallationen gemäss Art. 2.</li> <li>g) Wahl der übrigen EW-Angestellten;</li> <li>h) Festsetzung der Besoldung der übrigen Mitarbeiter</li> </ul>	<p>des Präsidenten oder auf Antrag von drei Mitgliedern. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</p> <p>2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, dieses ist jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><b>Art. 17</b> (3. Aufgaben)</p> <p>Die EW-Kommission hat jeweils Budget, Jahresrechnung, Bericht der Geschäftsprüfungskommission sowie sämtliche Vorlagen, die der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind, dem Gemeindevorstand rechtzeitig vorzulegen.</p> <p><b>Art. 18</b> (4. Kompetenzen und Pflichten)</p> <p>1 In den Kompetenzbereich der EW-Kommission fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer oberen Instanz vorbehalten sind.</p> <p>2 Zu den Pflichten der EW-Kommission gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation und Überwachung des technischen und kaufmännischen Betriebes;</li> <li>b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente;</li> <li>c) Vorbereitung der Vorlagen an den Gemeindevorstand, namentlich des Budgets, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;</li> <li>d) Festlegung von Preisen und Tarifen für die Versorgung der Endverbraucher mit elektrischer Energie;</li> <li>e) Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Instanzen;</li> <li>f) Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht in die Kompetenz der oberen Instanzen fallen;</li> </ul>	<p>9 des geltenden Gesetzes. Die Beschlussfähigkeit ist nunmehr bereits bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 10 des geltenden Gesetzes.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 11 des geltenden Gesetzes. Nebst terminologischen Anpassungen bzw. Ergänzungen ist die Finanzkompetenz nach Art. 12 des geltenden Gesetzes in diese Bestimmung überführt worden.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p>nach kantonaler Besoldungsordnung.</p> <p><b>Art. 12</b> (5. Finanzkompetenz) Die EW-Kommission kann über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.--, über wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- beschliessen, die im Budget nicht vorgehen sind.</p> <p><b>Art. 13</b> (6. Unterschrift) Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar.</p>	<p>g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind und den Betrag von 70'000 Franken nicht übersteigen; h) Beschlussfassung über jährliche wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und den Betrag von 15'000 Franken nicht übersteigen; i) Vorschlag an den Gemeindevorstand zur Wahl und zur Besoldung des Betriebsleiters; j) Wahl der übrigen EW-Angestellten; k) Festsetzung der Besoldung der übrigen Mitarbeitenden nach den Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung.</p> <p><b>Art. 19</b> (5. Zeichnungsberechtigung) Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident der EW-Kommission jeweils kollektiv mit dem Betriebsleiter oder Finanzverwalter des EWS.</p> <p><b>Art. 20</b> (Geschäftsprüfungskommission) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfung des EWS obliegt der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde und erfolgt nach den massgebenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung.</p> <p><b>IV. Personal</b></p> <p><b>Art. 21</b> (Anstellungsverhältnis) Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden des EWS richtet sich nach der kommunalen Personalverordnung.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 13 des geltenden Gesetzes.</p> <p>Neue Bestimmung. Das Gesetz verweist bezüglich der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission auf die Gemeindeverfassung.</p> <p>Neue Bestimmung. Die Regelung hat rein deklaratorischen Charakter, sie dient der Klarstellung, dass die Mitarbeitenden des EWS den übrigen Gemeindeangestellten gleichgestellt sind.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
	<p><b>V. Grundsätze der Finanzierung</b></p> <p><b>Art. 22 (Finanzen)</b></p> <p>1 Das EWS ist nach technischen und kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, so dass es selbsttragend ist.</p> <p>2 Ein Betriebsgewinn ist nach folgender Prioritätenordnung zu verwenden:</p> <p>a) 5 Prozent des Betriebsgewinns sind dem Eigenkapital zuzuweisen, bis dieses einen Drittel der Bilanzsumme erreicht;</p> <p>b) ferner ist der Gemeinde aus dem Betriebsgewinn eine Dividende in der Höhe von 15 Prozent des Eigenkapitals auszurichten;</p> <p>c) was vom Betriebsgewinn übrig bleibt, ist für die Schuldnamortisation zu verwenden, bis das langfristige Fremdkapital weniger als 1 Mio. Franken beträgt;</p> <p>d) ein allfälliger Restbetrag ist der Dividende an die Gemeinde zuzuschlagen.</p> <p><b>Art. 23 (Energetische Förderung)</b></p> <p>1 Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung beantragen, in Abweichung von Artikel 22 Absatz 2 einen Anteil des Betriebsgewinns für energetische Massnahmen einzusetzen.</p> <p>2 Die Gemeinde kann mit diesen Mitteln öffentliche oder private Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Senkung des Energieverbrauchs in der Gemeinde finanziell unterstützen.</p> <p>3 Der Vollzug erfolgt durch den Gemeindevorstand. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 3 des geltenden Gesetzes. Die Gewinnverwendung wird neu im Gesetz fix vorgegeben.</p> <p>Neue Bestimmung.</p> <p>Abs. 1: Schafft die Grundlage, dass der Gemeindevorstand in Abweichung zur Regelung über die Gewinnverwendung gemäss Art. 22 Abs. 2 des revidierten Gesetzes der Gemeindeversammlung beantragen kann, einen Anteil des Betriebsgewinns für energetische Massnahmen einzusetzen. Ein allfälliger diesbezüglicher Antrag soll anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung gestellt werden.</p> <p>Abs. 2: Eine finanzielle Unterstützung ist sowohl für gemeindeeigene Vorhaben als auch für Projekte Pri-</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
	<p><b>Art. 24</b> (Entflechtung)</p> <p>1 Der Verteilnetzbereich ist von den übrigen Tätigkeitsbereichen buchhalterisch zu entflechten.</p> <p>2 Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.</p> <p><b>Art. 25</b> (Abgeltung von Leistungen)</p> <p>1 Das EWS erhebt für seine Leistungen ein Entgelt. Die Abgeltung erfolgt durch öffentliche Abgaben, Tarife oder Preise.</p> <p>2 Liegen besondere Verhältnisse vor, können individuelle Leistungen und deren Entschädigung vertraglich geregelt werden.</p> <p><b>Art. 26</b> (Tarife)</p> <p>1 Das EWS erhebt Tarife</p> <p>a) für die Netznutzung;</p> <p>b) für die Belieferung der festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, mit elektrischer Energie;</p> <p>c) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p> <p><b>Art. 27</b> (Abgaben)</p> <p>1 Als Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen</p>	<p>vater möglich. Ferner kann die Gemeindeversammlung die Mittel direkt zugunsten eines konkreten Vorhabens sprechen oder einen Förderatbestand definieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entrichtung solcher Beiträge.</p> <p>Neue Bestimmung. Der Regelungsinhalt entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Neue Bestimmung. In der Regel sind hoheitliche Leistungen durch öffentliche Abgaben oder Tarife zu entschädigen, während gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten werden.</p> <p>Neue Bestimmung. Öffentliche Abgaben bedürfen einer Rechtsgrundlage</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p><b>Art. 14</b> Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, des Reglementes und anderer allgemeinverbindlicher Erlasse und Verfügungen des EWS können, soweit nicht andere Rechtsnormen anwendbar sind, mit Busse bestraft werden. Die EW-Kommission ist zuständig zur Ausfällung von Bussen bis zu Fr. 500.--.</p>	<p>gen, namentlich für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes erhebt die Gemeinde zulasten der Endverbraucher eine Abgabe.</p> <p>2 Diese Abgabe beträgt 0.8 Rp./kWh gemessen an der über das elektrische Verteilnetz bezogenen Energie.</p> <p>3 Die Abgabenerhebung erfolgt durch das EWS mit der Stromrechnung an den Endverbraucher.</p> <p><b>Art. 28</b> (Netzanschluss) 1 Für den Anschluss ans elektrische Verteilnetz erhebt das EWS beim Anschlussnehmer einen Netzanschluss- und einen Netzkostenbeitrag.</p> <p>2 Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die physische Erstellung des Anschlusses zugunsten des Anschlussnehmers.</p> <p>3 Mit dem Netzkostenbeitrag sind die Investitionen ins Verteilnetz abzudecken. Er wird nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil des Eigentümers bemessen.</p> <p>4 Die Berechnungsgrundlagen des Netzkostenbeitrages werden von der EW-Kommission in einem separaten Reglement festgelegt.</p> <p><b>VI. Strafbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 29</b> Widerhandlungen 1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, des Reglementes und anderer allgemeinverbindlicher Erlasse und Verfügungen des EWS können, soweit nicht andere Rechtsnormen anwendbar sind, mit Busse bestraft werden.</p> <p>2 Die EW-Kommission ist zuständig zur Ausfällung von Bussen bis zu 500 Franken.</p>	<p>in einem Gesetz im formellen Sinne. Dieses muss den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Rahmen und die Bemessungsgrundlagen festlegen. Der Einfachheit halber beläuft sich diese Abgabe wie bisher fix auf 0.8 Rp./kWh.</p> <p>Neue Bestimmung, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Rahmen festlegt. Die konkrete Bemessung kann nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips in einem separaten Reglement erfolgen.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht Art. 14 des geltenden Gesetzes.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzesentwurf	Erläuterungen
<p><b>Rechtsmittel</b></p> <p><b>Art. 15</b> (1. Rechtsmittelbelehrung) Die in Anwendung dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Verordnungen erlassenen Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p><b>Art. 16</b> (2. Beschwerde) Gegen Entscheide der EW-Kommission kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden.</p> <p><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 17</b> (Inkrafttreten) Dieses Gesetz tritt auf den 1.4.1981 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt das Gesetz betreffend das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan und betreffend die Abgabe elektrischer Energie in Samedan vom 1. Januar 1925 bzw. vom 22. August 1960 ausser Kraft.</p>	<p><b>VII. Rechtspflege</b></p> <p><b>Art. 30</b> (Rechtsmittelbelehrung) Die in Anwendung dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Verordnungen erlassenen Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p><b>Art. 31</b> (Rechtsmittelinstanzen) 1 Gegen Entscheide der EW-Kommission kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeindevorstand geführt werden. 2 Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der ECom und der Regierung nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen im Energierecht.</p> <p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 32</b> (Inkrafttreten) 1 Dieses Gesetz tritt auf den 01.Januar 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt das Gesetz betreffend das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan vom 1. April 1981 ausser Kraft. 2 Die sich auf dieses Gesetz stützenden Erlasse und Verordnungen werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes in Kraft gesetzt.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht Art. 15 des geltenden Gesetzes.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht Art. 16 des geltenden Gesetzes. Neu sind die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und der ECom zu berücksichtigen (vgl. Art. 22 StromVG sowie Art. 30 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 13 StromVG GR).</p> <p>Diese Bestimmung entspricht in adaptierter Form Art. 17 des geltenden Gesetzes.</p>



# **Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO)**

# Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO)

## I. Allg. Bestimmungen

### Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1 Unter dem Namen

Verband Abwasserreinigung Oberengadin (ARO),

nachfolgend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

2 Der Verband hat seinen Sitz in S-chanf.

### Art. 2 Zweck

1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwasser der Mitgliedsgemeinden und der damit verbundenen Tätigkeiten.

2 Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung übernehmen.

3 Der Verband bezweckt den Betrieb einer Kadaver-Sammelstelle für alle Mitgliedsgemeinden.

4 Für die Übertragung weiterer Aufgaben ausserhalb der Zweckbestimmung von Abs. 1 bis 3 bedarf es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung gemäss Art. 10 Abs. 2 Ziff. 5 und der Gemeinden gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2.

### Art. 3 Mitgliedsgemeinden

1 Dem Verband sind die Gemeinden St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf angeschlossen.

2 Der Verband kann weitere Gemeinden oder Fraktionen von Gemeinden soweit es zur Erfüllung des Zweckes sinnvoll ist, aufnehmen.

## II. Organisation

### 1. Organe, externe Revisionsstelle, Betriebsleitung und Amtsdauer

#### Art. 4 Organe, externe Revisionsstelle, Betriebsleitung

1 Organe des Verbandes sind:

- 1) die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden
- 2) die Delegiertenversammlung

3) der Vorstand

4) die Geschäftsprüfungskommission

2 Daneben wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

3 Der Vorstand setzt eine Betriebsleitung ein.

#### Art. 5 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Delegierten fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörde in den einzelnen Mitgliedsgemeinden zusammen. Bei Neuwahlen bleiben jedoch die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber im Amt, bis die Nachfolge geregelt ist.

2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission dauert 4 Jahre.

### 2. Die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden

#### Art. 6 Gemeindeversammlungen / Urnenabstimmungen

1 Den Gemeindeversammlungen bzw. der Urnenabstimmung, sofern deren Zuständigkeit gemäss kommunalem Recht gegeben ist, der Mitgliedsgemeinden kommen folgende Befugnisse zu:

- 1) Erlass der vorliegenden Statuten;
- 2) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- 3) Beschlussfassung über Anträge, Beschlüsse etc. welche durch die Delegiertenversammlung der Abstimmung in den Gemeindeversammlungen unterstellt werden, bzw. gegen die das fakultative Referendum gemäss Art. 7 dieser Statuten zustande gekommen ist.
- 4) Beschlussfassung über Initiativen gemäss Art. 8 dieser Statuten.
- 5) Beschlussfassung über Investitionen von mehr als CHF 5 Mio.

2 Für die Änderung der Statuten in Bezug auf den Verbandszweck, die Verbandsaufgaben und die Aufnahme weiterer Gemeinden oder Fraktionen sowie den Kostenverteiler gemäss Art. 38 und Art. 39 dieser Statuten und über die Auflösung des Verbandes sowie eine allfällige Übertragung von dessen Aufgaben samt dessen Vermögen an andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts ist die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden erforderlich. Für die Annahmen aller anderen Anträge bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

### Art. 7 Fakultatives Referendum

- 1 Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 2 Ziff. 8, 9, 10, 11 (unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2) sind innert 100 Tagen einer Gemeindeweise durchzuführenden Volksabstimmung zu unterbreiten:
  - 1) wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst,
  - 2) wenn innerhalb von 30 Tagen seit der Beschlussfassung das Referendum von den Vorständen von drei Gemeinden oder von mindestens 500 Stimmberechtigten aller Gemeinden verlangt wird.
- 2 Dem Referendum nicht unterstellt sind Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die einen einmaligen Aufwand von CHF 250 000.– oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von CHF 50 000.– nicht übersteigen. Bei Ausgaben, an die der Bund und der Kanton Beiträge leisten, ist der Nettobetrag massgebend, sofern die Beiträge rechtskräftig zugesichert sind.
- 3 Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, sofern diese Statuten oder das übergeordnete Recht keine andere Regelung vorsehen, erforderlich.
- 4 Für das Referendum finden im Weiteren sinngemäss die Bestimmungen über das Volksreferendum bzw. Gemeindefeferendum des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden Anwendung.

### Art. 8 Initiative

- 1 Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände von drei Gemeinden oder mindestens 500 Stimmberechtigte aller Gemeinden beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen.
- 2 Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.
- 3 Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt, oder wenn er auf Revision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 12 Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen. Diese entscheiden darüber innert 100 Tagen.
- 4 Für die Annahme solcher Vorlagen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden. Für die Änderung der Statuten in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden erforderlich.
- 5 Für das Initiativverfahren sind im Weiteren die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

### 3. Delegiertenversammlung

#### Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1 Jede Mitgliedsgemeinde stellt einen Delegierten und einen Stellvertreter, welche sie gemäss ihrem Recht wählt. Die Namen des Delegierten und des Stellvertreters sind dem Verband schriftlich mitzuteilen. Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Amtes bzw. an der Teilnahme einer Delegiertenversammlung verhindert, so übt der Stellvertreter das Amt aus.
- 2 Die Delegierten haben insgesamt 100 Stimmen.
- 3 Die den Mitgliedsgemeinden zukommenden Stimmenzahlen werden, gerundet auf ganze Zahlen, zu Beginn der Amtsdauer des Vorstandes festgesetzt. Sie entsprechen den finanziellen Leistungen der Gemeinden an den Verband in den vorausgehenden 4 Jahren.
- 4 Für die erste Amtsperiode des Vorstandes von 4 Jahren wird die Stimmenzahl wie folgt festgelegt:

St. Moritz	42
Celerina	8
Pontresina	14
Samedan	18
Bever	3
La Punt	4
Madulain	2
Zuoz	6
<u>S-chanf</u>	<u>3</u>
total	100

#### Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Delegiertenversammlung obliegt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, in der die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden deren Rechte ausüben. Sie legt auf Antrag des Vorstandes die Verbandsstrategie fest.
- 2 Die Delegiertenversammlung hat im Einzelnen die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
  - 1) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von drei Vorstandmitgliedern
  - 2) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - 3) Wahl der externen Revisionsstelle
  - 4) Beauftragung und Wahl von nichtständigen Kommissionen und deren Präsidenten
  - 5) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Gemeinden auf Änderung der Statuten, Aufnahmen anderer Gemeinden oder Fraktionen, Übertragung der Aufgaben des Verbandes samt dessen Vermögen an andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Auflösung des Verbandes

- 6) Erlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Betriebsleitung
- 7) Erlass von Verordnungen und Reglementen
- 8) Festsetzung des Voranschlages der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung
- 9) Beschlussfassung über den Bau, die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen samt den damit verbundenen Kreditbeschlüssen, auch in Form eines Mehrjahresinvestitionsplanes; Bei Investitionen von über CHF 5 Mio. wird der Beschluss zuhanden der Abstimmung in den Gemeinden gefasst
- 10) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz der Vorstandes überschreiten
- 11) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und anderen Vermögensbestandteilen und Eingehen von Verträgen, Bürgschaften, Eventualverpflichtungen und Dienstbarkeiten, die den Rahmen der Finanzkompetenzen des Vorstandes überschreiten
- 12) Festsetzung der Entschädigung der Delegierten, des Vorstandes und der Kommissionen
- 13) Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- 14) Kenntnisnahme des Berichtes der externen Revisionsstelle
- 15) Genehmigung der Jahresrechnung, der Investitionsrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- 16) Genehmigung der Abrechnung über Bau- und Sonderkredite
- 17) Déchargeerteilung an den Vorstand
- 18) Stellungnahme zu den Finanzplänen
- 19) Behandlung der beim Vorstand schriftlich eingereichten Anträgen und Anfragen von Delegierten. Zu diesen Anträgen und Anfragen hat der Vorstand der Delegiertenversammlung jeweils Bericht und Antrag zu stellen
- 20) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

#### Art. 11 Einberufung

- 1 Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 2 Auf schriftlich begründetes Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder von mehr als drei Gemeinden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Das Begehren der Gemeinden wird durch die betreffenden Gemeindevorstände gestellt. Ebenfalls ist die Delegiertenversammlung einzuberufen auf schriftlich begründetes Begehren von drei Delegierten.
- 3 Die Einberufung samt Zustellung der Unterlagen erfolgt in jedem Fall 20 Tage im Voraus schriftlich an die Gemein-

den und Delegierten mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Delegiertenversammlung kann die Einberufung auch auf andere Weise, z.B. auf elektronischem Weg wie E-Mail etc., in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung vorsehen.

- 4 Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung samt Bilanz, die Abrechnung über einzelne Kredite, sowie das Budget sind jeweils 20 Tagen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Exekutiven der Mitgliedgemeinden zuzustellen.

#### Art. 12 Versammlungsleitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch der verhindert, wählen die Delegierten einen Tagespräsidenten.

#### Art. 13 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Delegiertenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten, welche auch die Mehrheit der gewichteten Stimmen vertritt, anwesend ist.

#### Art. 14 Abstimmungs- und Wahlmodus, Quoren

- 1 Jeder Delegierte verfügt über so viele Stimmen, wie sie gemäss Art. 9 Abs. 4 seiner Gemeinde zukommen. Jeder Delegierte ist zur Abgabe der Stimmen verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht seitens des Vorstandes oder aus der Mitte der Delegierten die geheime Durchführung verlangt wird.
- 2 Für die Annahme einer Vorlage ist die Zustimmung der Mehrheit der gewichteten Stimmen gemäss Art. 9 Abs. 4 sowie die Mehrheit der Kopfstimmen erforderlich.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Widererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Widererwägung verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit 2/3 Mehrheit der Kopfstimmen und der gewichteten Stimmen gemäss Art. 9 beschlossen wird.
- 5 Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

#### **Art. 15 Ausstandsvorschriften**

- 1 Für die Delegierten gelten sinngemäss die Ausstandsgründe gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
- 2 Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist dem Vorsitzenden zu melden.
- 3 Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

#### **Art. 16 Öffentlichkeit**

- 1 Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen, z.B. wenn Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden könnten, tagt die Delegiertenversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Beschluss betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit fasst die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kopfstimmen.
- 2 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in geeigneter Form veröffentlicht.

#### **Art. 17 Protokoll**

- 1 Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 2 Das Protokoll gibt Auskunft über Ort und Zeit der Verhandlungen, die Teilnehmer samt der Angabe, welchem Delegierten welche gewichtete Stimmenzahl zukommt, den Ausstand von Mitgliedern, über Beschlüsse und Wahlen und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 3 Es wird nach erfolgter Genehmigung vom Verbandspräsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet und allen Delegierten und Gemeindebehörden zugestellt.
- 4 Die Protokolle der Delegiertenversammlung stehen jedem Stimmberechtigten in seiner Wohnsitzgemeinde zur Einsicht offen.

#### **4. Der Vorstand**

##### **Art. 18 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 weiteren Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung berücksichtigt, dass die Standortgemeinde der zentralen ARA im Vorstand vertreten ist.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein.
- 3 Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt; diese beginnt am ersten Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres.

- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- 5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an der nächsten, spätestens übernächsten Delegiertenversammlung ein Ersatz zu wählen.

##### **Art. 19 Einberufung Beschlussfassung**

- 1 Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber zwei Mal im Jahr. Die Einladung muss schriftlich, bzw. in der in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Form, und in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. In diesem Fall ist das zu behandelnde Traktandum mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von 15 Tagen stattzufinden.
- 3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat in Sachfragen der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (z.B. per E-Mail, Fax oder auch telefonisch) fällen, wenn kein Mitglied des Vorstandes die Beratung innerhalb einer Sitzung verlangt. Auf Korrespondenzweg gefasste Beschlüsse sind anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 4 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, und nach der Genehmigung durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

##### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv zu zweien unter sich, mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Betriebsleiter.
- 2 Über weitere Unterschriftsberechtigungen beschliesst der Vorstand.

##### **Art. 21 Aufgaben und Befugnisse**

- 1 Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung der Geschäfte und die Überwachung der Betriebsführung. Der Vorstand ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich über alle Angelegenhei-

ten, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Geschäftsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung erlassen wurde, vorbehalten oder übertragen sind. Er erarbeitet zuhanden der Delegiertenversammlung ein Leitbild, die Verbandsstrategie, legt die Geschäftspolitik fest und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

2 Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
2. Oberleitung des Verbandes und Erteilung der nötigen Weisungen
3. Regelung der Zeichnungsberechtigung im Vorstand;
4. Wahl des Betriebsleiters bzw. der Mitglieder der Betriebsleitung, welcher max. drei Personen angehören können;
5. Behandlung der schriftlich eingereichten Anträge und Anfragen von Delegierten, in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit Einreichung;
6. Erstellung des Voranschlages der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung samt Mehrjahresinvestitionsplan;
7. Erstellung der Verbandsrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
8. Verabschiedung von Projekten für den Bau, die Sanierung oder Erneuerung von Verbandsanlagen samt Kreditanträgen zuhanden der Delegiertenversammlung;
9. Oberaufsicht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen, auch im Hinblick auf Einhaltung der Statuten, Geschäftsordnung, Reglemente und Weisungen;
10. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage von CHF 80 000.00 für den nämlichen Gegenstand und bis zu CHF 30 000.00 für wiederkehrende Ausgaben. Die Nachtragskredite dürfen pro Geschäftsjahr den Betrag von CHF 80 000.00 nicht überschreiten. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen des Verbandes erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen;
11. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder anderen Vermögensteilen und Eingehen von Verträgen, Bürgschaften, Eventualverpflichtungen und Dienstbarkeiten im Rahmen der Finanzkompetenz von Ziff. 10 dieser Bestimmung;
12. Erteilung von Projektierungs-, Bauleitungsplaneraufträgen und Vornahme von Arbeitsvergaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über das Submissionswesen
13. Wahl von Mitarbeitern;
14. Festlegung der Richtlinien für die Organisation, für das Personal- und das Rechnungswesen;
15. Erstellen eines Finanzplanes;

16. Überwachung des Baues, des Betriebes, des Unterhalts und der Erneuerung der Anlagen.

## 5. Betriebsleitung

### Art. 22 Betriebsleitung

- 1 Der Vorstand delegiert die Betriebsführung an eine Betriebsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder die Geschäftsordnung, welche von der Delegiertenversammlung erlassen wurde, etwas anderes vorsehen.
- 2 Massgebend für die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse sowie die weitere Tätigkeit der Betriebsleitung ist deren Geschäftsordnung. Der Vorstand kann die Mitglieder der Betriebsleitung mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- 3 Die Betriebsleitung ist direkt dem Präsidenten unterstellt. Die Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Betriebsleitung.

## 6. Geschäftsprüfungskommission

### Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Betriebsführung der gesamten Verwaltung des Verbandes. Die Prüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf die Betriebsführung des Vorstandes, der Kommissionen sowie der Betriebsleitung.
- 3 Den Verbandsgemeinden kommt für die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht zu. Nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar sind Personen, welche in einer Gemeinde Wohnsitz haben, die im Vorstandsvorstand vertreten ist.

### Art. 24 Berichterstattung

Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt:

1. In Form eines jährlichen Geschäftsberichtes über die vorgenommenen Geschäfts- und Rechnungsprüfungen zuhanden der Delegiertenversammlung sowie des Antrages über die Genehmigung der Jahresrechnung
2. Über Feststellungen untergeordneter Natur in Form eines besonderen Berichtes an den Vorstand
3. Über das Ergebnis der laufenden Geschäfts- und Rechnungsprüfung in Form einer regelmässigen Orientierung des Vorstandes.

#### **Art. 25 Revisionsstelle**

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt eine externe Revisionsstelle ein welche die Rechnungen des Verbandes prüft und der Geschäftsprüfungskommission einen Bericht erstattet. Für die Wahl der Revisionsstelle kommt der GPK ein Vorschlagsrecht zu. Die Revisionsstelle hat die fachlichen Qualifikationen gemäss Art. 727b OR zu erfüllen.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission und der Vorstand können der Revisionsstelle weitere Aufträge erteilen.

### **III. Aufgaben des Verbandes**

#### **Art. 26 Abwasserreinigungsanlagen**

- 1 Der Verband projektiert, baut, betreibt, unterhält und erneuert eine zentrale Abwasserreinigungsanlage in S-chanf. Diese Anlage steht im Eigentum des Verbandes.
- 2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verband mit Dritten, so insbesondere mit Nachbarregionen, mit den kantonalen Amtsstellen und weiteren zusammen.
- 3 Der Verband pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden.

#### **Art. 27 Verbandskanäle, Nebenanlagen**

- 1 Mit der Inbetriebnahme der zentralen ARA in S-chanf übernimmt der Verband von den Mitgliedsgemeinden bzw. von den Trägerschaften der Abwasserreinigungsanlagen Staz, Sax und Furnatsch den Ableitungskanal von Celerina nach S-chanf sowie die Anlagen gemäss «Übernahmeplan bestehende Infrastruktur 1:10 000 vom 12. August 2010» (Anhang 1 zu diesen Statuten) entschädigungslos zum selbständigen Betrieb zum Unterhalt und zur Erneuerung.
- 2 Der Verband kann weitere Anlagen von Mitgliedsgemeinden zum selbstständigen Betrieb, Unterhalt und zur Erneuerung übernehmen wenn dies von einer Mitgliedsgemeinde gewünscht wird und wenn die Übernahme zur Erfüllung des Verbandszweckes sinnvoll ist. Die Kosten, welche die Übernahme, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung einer solchen Anlage betreffen, werden nach dem Verhältnis der Interessen der betreffenden Gemeinde und des Verbandes aufgeteilt. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der betroffenen Gemeinde geregelt. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
- 3 Die zusätzlich zu den im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführten Anlagen vom Verband übernommenen Anlagen bzw. Änderungen an den Anlagen sind in Nachträgen zum Anhang 1 zu aktualisieren oder in weiteren notwendigen Anhängen festzuhalten.

- 4 Der Verband betreibt, erhält und erneuert die Verbandskanäle samt den Nebenanlagen wie Regenbecken Pumpwerke etc. gemäss Anhang 1 zu diesen Statuten bzw. den entsprechenden Nachträgen zu Anhang 1 bzw. zu allfälligen weiteren Anhängen.

#### **Art. 28 Technischer Stand der Abwasserreinigung, Qualitätssicherung**

- 1 Die Abwasserreinigung hat gemäss den anerkannten Richtlinien der Fachverbände und gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und allenfalls ergänzenden Weisungen welche durch die Delegiertenversammlung zu erlassen sind, zu erfolgen.
- 2 Das gereinigte Abwasser hat den gesetzlichen Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsprechen. Höhere Reinigungsziele sind von der Delegiertenversammlung zu beschliessen.

#### **Art. 29 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen**

- 1 Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen der ihm angeschlossenen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- 2 Die Kosten für die ordentlichen Kontrollen gehen zulasten des Verbandes. Müssen aus irgendeinem Grunde Nachkontrollen durchgeführt werden, so gehen die Kosten für diese Nachkontrollen zulasten der betreffenden Gemeinde. Über die Ergebnisse der Kontrollen sind die Gemeinden schriftlich zu informieren. Für den Fall, dass zwingendes Recht infolge festgestellter Mängel verletzt wird, wird der Gemeinde eine angemessene Frist zur Instandstellung eingeräumt.

#### **Art. 30 Haftung**

- 1 Die Haftung der Organe richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Graubünden.

### **IV. Aufgaben der Gemeinden**

#### **Art. 31 Zuleitung vom Abwasser**

- 1 Die von den Gemeinden in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 2 Die Einleitung der Abwässer erfolgt in den im Anhang 1 bzw. in den Nachträgen zu diesem Anhang sowie allfälligen weiteren Anhängen zu diesen Statuten festgelegten Standorten.

- 3 Weitere Anschlüsse sind von der Delegiertenversammlung zu bewilligen.

#### **Art. 32 Private Direktanschlüsse**

- 1 Private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die durch einen privaten Anschluss verursachten Kosten müssen von dem betreffenden Privaten getragen werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglements der betreffenden Gemeinde.

#### **Art. 33 Gemeindeeigene Kanalisationsnetze**

- 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre eigenen Kanalisationsnetze und die Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke etc. dauernd gemäss den gängigen Normen der Fachverbände und den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton zu unterhalten, zu betreiben und zu erneuern.
- 2 Allfällige Mängel an den Gemeindekanalisationen sind innert angemessener Frist zu beheben. Ferner obliegt es den Gemeinden, die Behebung von Mängeln privater Anlagen, welche das Abwasser in die Gemeindekanalisation einleiten, zu veranlassen.
- 3 Die Gemeinden haben insbesondere auch die Einhaltung der für die gewerblichen und industriellen Betriebe geltenden Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwasser zu kontrollieren. Gibt die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen, so sind diese dem Vorstand zu melden.

#### **Art. 34 Sanierungsmassnahmen**

- 1 Entspricht eine bestehende Anlage einer Gemeinde oder von Privaten nicht den gesetzlichen Anforderungen oder wird schädliches Abwasser, welches den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage stört, eingeleitet, so hat die betreffende Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Massnahmen zum Schutz der Anlage zu ergreifen. Die Kosten für diese Massnahmen sind dem Verursacher zu überbinden.

#### **Art. 35 Haftung der Mitgliedsgemeinden**

- 1 Die Gemeinden haften gegenüber dem Verband für Schäden, welche infolge Verletzung ihrer Kontrollpflichten oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Abwasserverband verlangten Massnahmen nicht getroffen werden.
- 2 Das Kontrollrecht des Abwasserverbandes entlastet die Verbandsgemeinden nicht von Ihrer Verantwortlichkeit.

#### **Art. 36 Kanalisationsreglement, generelle Entwässerungspläne, kommunale Kanalisationsnetze**

- 1 Jede Gemeinde hat für ihr Gebiet ein Kanalisationsreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, welche den Bestimmungen dieser Statuten und dem übergeordneten Recht widersprechen.
- 2 Dem Verband ist ein aktueller Übersichtsplan über das gesamte kommunale Kanalisationsnetz bzw. der generelle Entwässerungsplan einzureichen.

### **V. Finanzen und Kostenverteilung**

#### **Art. 37 Rechnungslegung, Beiträge der Gemeinden**

- 1 Der Verband führt eine Kostenrechnung in welcher die Aufwendungen für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sämtlicher Verbandsanlagen samt den Personal- und Verwaltungskosten jedoch ohne die Abschreibungs- und Kapitalkosten erfasst werden. Dabei erstellt er separate Abrechnungen für die Investitionen und für den Betrieb.
- 2 Die Gemeinden vergüten dem Verband gestützt auf Art. 38 dieser Statuten die Aufwendungen gemäss dieser Kostenrechnung die ihm nach Abzug Beiträge Dritter verbleiben.
- 3 Die Aufwendungen des Verbandes für Dritte, werden diesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verrechnet.
- 4 Zusätzliche Aufwendungen für die Mitgliedsgemeinden werden diesen zu Selbstkosten verrechnet.

#### **Art. 38 Kostenverteiler für Investitionen**

- 1 Die Kosten für die Erarbeitung des Projektes für die zentrale ARA in S-chanf bis zur Unterbreitung des Baukredites der Abstimmung in der Delegiertenversammlung bzw. in den Gemeinden werden zu 50% aufgrund der durchschnittlichen Abwassermengen der Gemeinden in den letzten 5 Kalenderjahren, welche dem Abstimmungstag der als letzte Gemeinden entscheidenden, vorausgingen, sowie zu 50% aufgrund des Gebäudeversicherungswertes im Jahr, welches jenem vorausging, in dem die als letzte entscheidende Gemeinde entschieden hat, auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.
- 2 Die Erstellungskosten der regionalen ARA und der Betriebskosten bis zum Ende des Jahres, in dem die ARA in Betrieb genommen wird, werden zu 50% gemäss den Abwassermengen der Gemeinden in den letzten 5 Jahren, welche dem Kreditbeschluss, der als letzte Gemeinde entscheidenden, vorausgingen, sowie zu 50% gemäss dem Gebäudeversicherungswert der Gemeinden in dem,

dem Kreditbeschluss der letzten beschliessenden Gemeinde vorausgegangenem Jahr auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

3 Investitionen nach Bauvollendung gemäss Art. 38 Abs. 2, werden zu 70% aufgrund der Abwassermenge des dem Kreditbeschluss vorangegangenen Jahres und zu 30% des Gebäudeversicherungswertes des dem Kreditbeschluss vorausgegangenem Jahres den Gemeinden verrechnet.

4 Als Investitionskosten gelten sämtliche Aufwendungen des Verbandes für die Sanierung, die Erneuerung und den Ausbau der Verbandsanlagen samt den allfälligen Planungsaufwendungen. In jedem Fall gelten Aufwendungen von über 20 % des ordentlichen Betriebsaufwandes (ohne Abschreibungen und Kapitalkosten) für den nämlichen Gegenstand als Investitionen.

#### **Art. 39 Betriebskosten**

1 Die Betriebskosten werden den Gemeinden zu 70% aufgrund der angelieferten Abwassermenge des Abrechnungsjahres und zu 30% aufgrund des Gebäudeversicherungswertes des Abrechnungsjahres belastet.

#### **Art. 40 Messung, Erhebung, besondere Belastungen**

1 Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird aufgrund der Messungen der Abwassermengen in den Hauptzu- leitungsleitungen erhoben.

2 Ist der Bau und Betrieb einer separaten Messstelle mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden so kann der Vorstand eine andere geeignete Methode zur Ermittlung der Abwassermenge festlegen.

3 Pro Gemeinde steht eine Messstelle im Eigentum des Verbandes und wird von diesem errichtet, betrieben, unterhalten und erneuert. Wünscht die Gemeinde weitere Anschlusspunkte bzw. bestehen weitere Anschlusspunkte an Verbandsanlagen, so hat die betreffende Gemeinde diese Anschlussanlage samt der vom Verband vorgeschriebenen Messstelle auf ihre Kosten zu erstellen. Der Verband besorgt die Wartung und den Betrieb der Messstelle und verrechnet den entsprechenden Aufwand der betreffenden Gemeinde.

4 Für Mehraufwendungen bei Abwasser, bei dem ein Messparameter wesentlich höher ist als der Durchschnitt oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen kann der Vorstand von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Anlagen erheben. Solche Auslagen können von den Gemeinden den Verursachern belastet werden.

5 Für die Erfassung der Abwassermengen und Schmutzfrachten gemäss Art. 40 Abs. 4 und die Ermittlung der Aufwendungen, die für die Reinigung dieser Abwasser

anfallen, erlässt die Delegiertenversammlung ein separates Reglement.

6 Liegen keine oder ungenügende bzw. unrichtige Messresultate vor oder werden diese Messresultate angezweifelt, so legt der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Gemeinde den Wert fest. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 47 dieser Statuten anfechtbar.

#### **Art. 41 Finanzierung**

1 Der Verband belastet die erforderlichen Geldmittel direkt den Gemeinden. Die Finanzierung obliegt den Mitgliedsgemeinden. Diese haben die Gebühren festzulegen.

#### **Art. 42 Zahlungsfristen, Fälligkeit und Verzugszins**

1 Die Betriebskostenanteile sind in vierteljährlichen Raten im Voraus zu bezahlen. Sie werden gemäss den Anteilen des Vorjahres provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung erfolgt jeweils auf Ende des Jahres.

2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

3 Für verspätete Bezahlung wird der vom Kanton angewandte Verzugzins für Kantonssteuern berechnet.

4 Die Investitionskosten werden vom Verband bei den Gemeinden separat von den Betriebskosten erhoben. Der Verband hat Akonto-Zahlungen gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Zahlungsplan zu erheben.

#### **Art. 43 Bundes- und Kantonsbeiträge**

1 Die Bundes- und kantonalen Beiträge und Subventionen sowie weitere Beiträge Dritter werden vom Verband gesamthaft abgerechnet und eingefordert.

#### **Art. 44 Rechnungsabschluss**

1 Der Verband hat ordnungsgemäss Buch zu führen. Die Rechnung ist jedes Jahr auf den 31. Dezember abzuschliessen und spätestens Ende März mit sämtlichen Belegen der Geschäftsprüfungskommission bzw. der Revisionsstelle zu übergeben.

2 Der Verband hat eine Betriebsrechnung, in welcher die Aufwendungen für den Unterhalt sämtlicher Verbandsanlagen samt Personal- und Verwaltungskosten erfasst werden, zu führen. Zudem erstellt er für die Investitionen separate Abrechnungen.

3 Schliesslich erstellt er zuhanden der Gemeinden eine Vollkostenrechnung, in welcher auch die Abschreibungs-

und Kapitalkosten erfasst werden. Diese Vollkostenrechnung dient den Gemeinden als Grundlage für die Bemessung der Gebühren.

#### **Art. 45 Haftung für Verbandsschulden**

- 1 Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

### **VI. Strafbefugnisse und Rechtsmittel**

#### **Art. 46 Umfang und Zuständigkeiten**

- 1 Widerhandlungen gegen die Verordnungen, Erlasse und Verfügungen des Verbandes werden mit Busse bis zu CHF 5000.– geahndet.
- 2 Bussbehörde ist der Vorstand.
- 3 Die Strafverfolgung verjährt innert 2 Jahren.

#### **Art. 47 Beschwerderecht**

- 1 Verfügungen des Vorstandes können innert 14 Tagen durch die Gemeindeexekutive der vom Beschluss betroffenen Gemeinde oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.
- 2 Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlungen können durch jede Gemeindeexekutive oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) mittels Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.
- 3 Das Verwaltungsverfahren des Verbandes richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Graubünden.

### **VII. Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 48 Gründung, Inkrafttreten der Statuten**

- 1 Mit der Annahme der vorliegenden Statuten erklärt die Gemeinde den Beitritt zum Verband. Nach Annahme der Statuten durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung der Statuten durch die Regierung ist der Verband gegründet.

#### **Art. 49 Auflösung der bestehenden Zweckverbände**

- 1 Innert 5 Jahren nach der Inbetriebnahme der zentralen ARA in S-chanf sind der Abwasserverband Oberengadin,

die Zweckgemeinschaft ARA Sax sowie der Abwasserverband Suot Funtauna Merla aufzulösen.

#### **Art. 50 Austritt einer Mitgliedsgemeinde**

- 1 Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren seit Inbetriebnahme der zentralen ARA in S-chanf und unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die austretende Gemeinde hat keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten des Verbandes bleiben bestehen. Der Austritt kann erst dann vollzogen werden, wenn die Gemeinde alle ihr, gemäss Gesetz und Statuten und Verordnungen des Verbandes obliegender Leistungen bis zum Austrittsdatum erbracht hat.

#### **Art. 51 Anschlüsse**

- 1 Sobald der Bau der neuen zentralen ARA in S-chanf den Betrieb der ARA Furnatsch tangiert, übernimmt der ARO die Reinigung des Abwassers des Verbandes Suot Funtauna Merla. Der Abwasserverband Suot Funtauna Merla entschädigt den ARO bis zur Inbetriebnahme der neuen zentralen ARA in S-chanf zu einem Ansatz, welcher den durchschnittlichen Betriebskosten der vorangehenden 5 Jahre der ARA Furnatsch entspricht.
- 2 Anschlüsse der ARA Staz und Sax  
Der ARO erstellt den Verbindungskanal im Bereich der ARA-Gelände mit der für den ARO besten Linienführung. Wird infolge der Wünsche der Landbesitzer eine längere Leitung notwendig, so geht der entsprechende Mehraufwand zulasten der betroffenen Landbesitzer.
- 3 Weitere Anlageteile  
Anlageteile der ARA Sax bzw. Staz können vom ARO zu hydraulischen Ausgleichszwecken verwendet werden. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem ARO und den betroffenen Verbänden bzw. Gemeinden zu regeln. Die so benötigten Anlageteile sind dem ARO kostenlos zu überlassen. Verträgen der bestehenden ARA-Trägerschaften mit Dritten, insbesondere der Wärmelieferungsvertrag der Gemeinde S-chanf, werden entsprechend den Bedürfnissen des ARO angepasst und von diesem übernommen.

#### **Art. 52 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Mitgliedsgemeinden eine selbstständige und geordnete Abwasserbeseitigung gewährleistet sowie die Haftung für die bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes übernehmen.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Gemeinden.

Gemeinde Bever:  
Bever, den .....

.....  
die Gemeindepräsidentin  
Ladina Meyer

.....  
der Aktuar  
Renato Roffler

### Art. 53 Sprache / Gleichstellung der Geschlechter

Die vorliegenden Statuten werden in deutscher und romanischer Sprache abgefasst. Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

Überall dort, wo in den vorliegenden Statuten das männliche Geschlecht erwähnt ist, ist selbstredend auch die weibliche Form gemeint.

Gemeinde La Punt Chamues-ch:  
La Punt Chamues-ch, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Jakob Stieger

.....  
der Aktuar  
Urs Niederegger

### VII. Anhänge

Als integrierender Bestandteil der Statuten:  
«Übernahmeplan bestehende Infrastruktur 1:10 000»  
(Anhang 1)

Gemeinde Madulain:  
Madulain, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Gian Duri Ratti

.....  
die Kanzlistin  
Marianne Gasser

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung

Gemeinde Celerina:  
Celerina, den .....

Gemeinde Zuoz:  
Zuoz, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Räto Camenisch

.....  
der Aktuar  
Beat Gruber

.....  
der Gemeindepräsident  
Flurin Wieser

.....  
der Aktuar  
Claudio Duschletta

Gemeinde Pontresina:  
Pontresina, den .....

Gemeinde S-chanf:  
S-chanf, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Martin Aebli

.....  
die Aktuarin  
Mireille Annaheim

.....  
der Gemeindepräsident  
Duri Campell

.....  
der Aktuar  
Duri Schwenninger

Gemeinde St. Moritz:  
St. Moritz, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Sigi Aspiron

.....  
die Aktuarin  
Barbara Stecher


Gemeinde Samedan:  
Samedan, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Thomas Nievergelt

.....  
der Aktuar  
Claudio Prevost



# Teilrevision Ortsplanung



**Kanton Graubünden**  
**Gemeinde Samedan**

**Teilrevision Ortsplanung**  
**Beschluss**

**Zonenplan 1: 1'000**  
**Chiss**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: \_\_\_\_\_

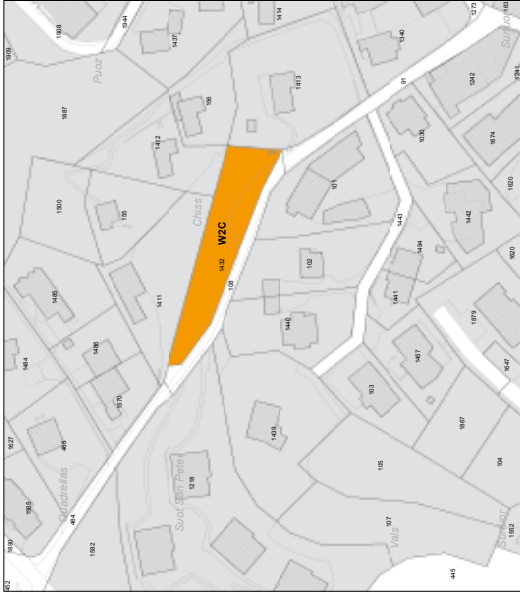
Der Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorsteher: \_\_\_\_\_

Der Regierungspräsident: \_\_\_\_\_

Der Kantonspräsident: \_\_\_\_\_

**Änderungen**



**Festsetzung**

- W2C Wohnzone 2 Chiss



**Hinweis**

- Baugebiet

ES gemäss  
LSJ Art.43

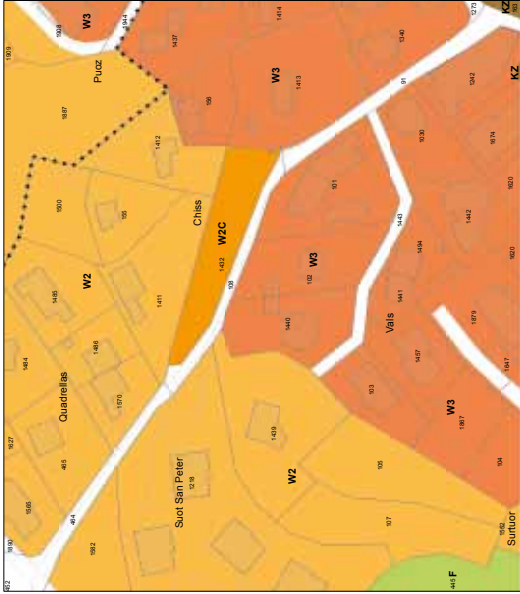
Rechtliche  
Grundlage

II Art. 54 Baug

Datum: 02.08.2011, Art. 79/09.2011, JA  
Übersicht: 01/0711, Format: A3 (210x297)

**Änderungen integriert im rechtsgültigen Zonenplan**



**Hinweis**

- Kernzone
- Wohnzone 2
- Wohnzone 2 Chiss
- Wohnzone 3
- Freihaltezone
- Übriges Gemeindegebiet
- Ortsbildschutzone
- Quartierplanpflicht

ES gemäss  
LSJ Art.43

III  
II  
II  
II  
III





**Kanton Graubünden  
Gemeinde Samedan**

**Teilrevision Ortsplanung  
Beschluss**

**Zonenplan 1: 1'000  
mit Gestaltungselementen  
Sper l'En**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorsitzende:

Von der Regierung genehmigt am: RB-Nr:

Der Regierungspräsident: Der Kantonsdirektor:

**Änderungen**

**Festsetzung**

neu aufzuheben

Restliche Grundtyp

ES gemäss USY Art. 143

III Art. 58a B.UG  
Art. 70 B.UG  
Art. 58b B.UG

HWZS Hotel- und Wohnzone Sper l'En  
Wintersportzone  
Bereich mit max. Gesamtbauhöhe  
Baulinie  
Gewässerabstandslinie

Baugebiet  
Wald  
Gewässer

**Hinweis**



**Änderungen integriert in Rechtsgültigem Zonenplan**

ES gemäss USY Art. 143

III  
IV  
II  
II  
II  
III  
III  
III  
III  
II  
II  
III  
II

KZ Kernzone  
KZ Kernzone  
BHZ Bahnhofzone  
W3C Wohnzone 3 Cristiansains  
W4C Wohnzone 4 Cristiansains  
W6SP Gewerbe- und Wohnzone 3P  
W64 Gewerbe- und Wohnzone 4  
HWZS Hotel- und Wohnzone Sper l'En  
Z68A Zone für öffentliche Bauten und Anlagen  
G0 Golfplatzzone  
ÜG Übriges Gemeindegebiet  
FW Wald

NS Naturschutzzone  
GF1 Gefahrenzone 1  
WS Wintersportzone  
Quartierplan

Bereich mit max. Gesamtbauhöhe  
Baulinie  
Waldabstandslinie  
Gewässerabstandslinie  
Bezugspunkt Gebäudehöhe (Parz. 103211710,27 m ü.M.)  
Gewässer

**Hinweis**

**Änderungen integriert in Rechtsgültigem Zonenplan**



**ABRUR Bauplanung**

Blatt 05/10.2007, Nr. 2190/2011, A4

Blatt 05/10.2007 - Form 05/13.0m

www.abrur.ch



**Kanton Graubünden  
Gemeinde Samedan**

**Teilrevision Ortsplanung  
Beschluss**

**Genereller Erschliessungsplan  
1: 1'000  
Sper l'En**

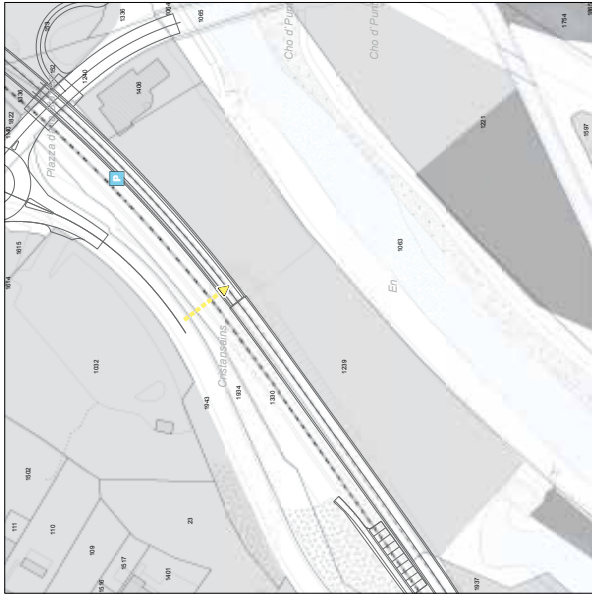
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Regierungspräsident:

**Änderungen**



**Änderungen integriert in Rechtsgültigem Zonenplan**



**Änderungen**

**Festsetzung**

bestehend

geplant

- Parkplatz
- Anschlusspunkt Quartierserschliessung

**Hinweis**

- Baugebiet
- Wald
- Gewässer

**Änderungen integriert in Rechtsgültigem Generellen Erschliessungsplan**

bestehend

geplant

aufzuheben

- Erschliessungsstrasse
- Anschlusspunkt Quartierserschliessung
- Fussweg
- Radweg
- Reitweg
- Rhätische Bahn
- Parkplatz
- Parkhaus

**Hinweis**

- Hauptstrasse
- Baugebiet
- Wald
- Gewässer



Datum: 20.10.2011, 11:00 Uhr | Format: A3 (594 x 841 mm)



**Kanton Graubünden  
Gemeinde Samedan**

**Teilrevision Ortsplanung  
Beschluss**

**Zonenplan 1: 1'000  
Parzelle 1336**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

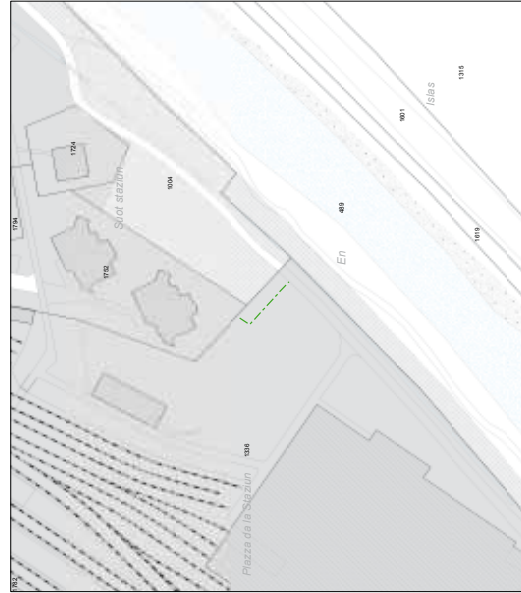
Von der Regierung genehmigt am:

RB-Nr.:

Der Regierungspräsident:

Der Kantonsdirektor:

**Änderungen**



**Festsetzung**

Waldabstandslinie



Baugebiet



Hinweis



Datum: 17.03.2011, Art. 270/2010, JA

Übersch.: 2/0/11

Format: A3 (210x297 mm)

Hinweis

**Änderungen integriert im rechtsgültigen Zonenplan**



**Hinweis**

BHZ



Bahnhofzone

WG4



Gewerbe- und Wohnzone 4

Z8BA



Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

FW



Waldzone

F



Freihaltezone

UG



Übriges Gemeindegebiet

GF1



Gefahrenzone 1

---



Erfassungsbereich Naturgefahren

---



Staatliche Waldgrenze

---



Waldabstandslinie

ES symbolis  
LS (M1-43)

III

III

II

III



Kanton Graubünden

Gemeinde Samedan

Teilrevision Ortsplanung  
Beschluss

Genereller Gestaltungsplan 1: 1'000

Hotel Bernina



Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Von der Regierung genehmigt am:

RB-Nr.:

Der Regierungsräsident:

Der Kantonsdirektor:

**Änderungen  
Festsetzung**

- Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen
- Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen aufheben
- Wertvolle Gärten aufheben
- Baumalleen (Art. 56a)
- Baufenster A (1'709,30 m ü. M.)
- Baufenster B (1'716,75 m ü. M.)
- Baufenster C
- Höhenanweisung Punkt
- Punkt 1 = 1'726,55 m ü. M.
- Punkt 2 = 1'720,25 m ü. M.
- Punkt 3 = 1'718,25 m ü. M.
- Punkt 4 = 1'718,75 m ü. M.
- Baufenster D (1'726,20 m ü. M.)
- Baufenster E (1'715,90 m ü. M.)
- Toleranzbereich Baufenster A (Art. 56a)
- Toleranzbereich Baufenster B,C (Art. 56a)
- Gewässerabstandslinie

**Hinweis**

- Baugelände
- Wald

**Änderungen integriert in rechtsgültigen Gestaltungsplan (Hinweis)**

- schützenswerte Bauten und Anlagen (Art. 72 bis)
- erhaltenswerte Bauten und Anlagen (Art. 73 bis)
- Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen
- Wertvolle Gärten
- Baumalleen
- Baufenster A (1'709,30 m ü. M.)
- Baufenster B (1'716,75 m ü. M.)
- Baufenster C
- Höhenanweisung Punkt
- Punkt 1 = 1'726,55 m ü. M.
- Punkt 2 = 1'720,25 m ü. M.
- Punkt 3 = 1'718,25 m ü. M.
- Punkt 4 = 1'718,75 m ü. M.
- Baufenster D (1'726,20 m ü. M.)
- Baufenster E (1'715,90 m ü. M.)
- Toleranzbereich Baufenster A (Art. 56a)
- Toleranzbereich Baufenster B,C (Art. 56a)
- Gewässerabstandslinie

- Ortsbildschutzbereich (Bereich mit Bauberatung)
- Denkmalpflege konsultieren
- Gebäudeeile anpassen
- Quartierplanpflicht

**Hinweis**

- Gewässer
- Baugelände
- Wald
- Freihaltezone (Zonenplan)

**Änderungen (Festsetzung)**



**Änderungen integriert in rechtsgültigen Gestaltungsplan (Hinweis)**



Stand: 29.09.2020, Juni 2019, 2017, JA  
Objekt: 16076  
Format: A3 (60 cm)

Zone	AZ	Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe ab Gebäudehöhe	Max. Gebäudelänge	Grenzabstand klein      gross	Min. Wohnanteil (in % der anrechenbaren BGF; Art.26)	Min. Hauptwohnanteil (in % der anrechenbaren BGF; Art. 27)	Störungsgrad (Art. 24)	Empfindlichkeitsstufen	Artikel
KZ	-	11.00 m	3.50 m	-	4.0 m	50 %	50 %	2	III	53
W1	0.30	7.00 m	3.00 m	20.00 m	5.0 m	50 %	0 %	1	II	54
W2	0.45	7.50 m	3.00 m	20.00 m	4.0 m	65 %	35 %	1	II	54
<b>W2C</b>	<b>0.45</b>	<b>7.50 m</b>	<b>3.00 m</b>	<b>20.00 m</b>	<b>4.0 m</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>1</b>	<b>II</b>	<b>54</b>
<b>HWZS I'En</b>	<b>0.80</b>	<b>Art. 56b Abs. 2</b>		<b>-</b>	<b>2.5 m</b>	<b>-</b>	<b>100 %</b>	<b>1</b>	<b>II</b>	<b>56b</b>
W3	0.60	10.00 m	3.50 m	25.00 m	4.0 m	80 %	40 %	1	II	54
W3C	0.60	10.00 m	3.50 m	25.00 m	4.0 m	80 %	50 %	1	II	54
W3P	0.50	10.00 m	3.50 m	25.00 m	4.0 m	100%	100%	1	II	54
W4	0.70	14.00 m	3.50 m	30.00 m	4.0 m	80 %	50 %	1	II	54
W4P	0.80	13.00 m	3.50 m	-	4.0 m	80 %	50 %	1	II	54
W4C	0.80	10.00 m	3.50 m	25.00 m	4.0 m	100 %	100 %	1	II	54
WG3	0.70	10.50 m	3.00 m	40.00 m	4.0 m	20 %	50 %	2	III	55
WG3P	0.84	10.50 m	3.00 m	40.00 m	4.0 m	20 %	50 %	2	III	55
WG4	0.80	13.00 m	3.00 m	40.00 m	4.0 m	20 %	50 %	2	III	55
GCP	*1	10.00 m	2.50 m	85.00 m	4.0 m		100%	2	III	56
GPM	*1	10.00 m	2.50 m	40.00 m	4.0 m			2	III	56
ZöBA	-	-	-	-	2.5 m	-	-	1 / 2	II / III	57
BHZ	-	13.00 m	3.00 m	30.00 m	-	-	-	2	III	58
GUS	-	-	-	-	-	-	-	2	III	60
BRZ	-	-	gemäß Art. 48	-	4.0 m	-	-	2	III	61
C	-	7.5 m	3.0 m	20.00 m	5.0 m	-	-	1	II	73
GO	-	-	-	-	-	-	-	1	II	72
üG	-	-	-	-	-	-	-	2	III	76

\*1 Berechnung nach spez. fiktiver Ebene  
 \*2 Traufe bei Gibeldach 10.0 m, Dachrand Brüstung bei Flachdach 11.75 m  
 \*3 Gibeldach (min 11°) 12.50 m; freistehende Silos und Hochbehälter max. 8.0 m;  
 \*4 die Baubehörde kann Gebäudelängen über 85 m zulassen sofern das Landschafts- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird;  
 \*5 bei Gebäudeteilen mit Wohnnutzung 6.0 m;

KZ	Zone	AZ	Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe ab Gebäudehöhe	Max. Gebäudelänge	Grenzabstand		Min. Wohnanteil (in % der anrechenbaren BGF; Art. 26)	Min. Hauptwohnungsanteil (in % der anrechenbaren BGF; Art. 27)	Störungsgrad (Art. 24)	Empfindlichkeitsstufen
						klein	gross				
KZ	Kernzone	-	11.00 m	3.50 m	-	4.0 m	4.0 m	50 %	50 %	2	III
...	...										
<b>HWZB</b>	<b>Hotel- und Wohnzone Bernina</b>										
	- Hotelbereich	-	11.00 m	3.50 m	-	4.0 m	4.0 m	-	Art. 56a	2	III
	- Wohn- und Hotelbereich	-	Art. 56a	Art. 56a	-	Art. 56a	Art. 56a	-	50 %	2	III

Artikel  
53

**56a**